

4

**Faller, Christian**

**Von:** Krüger, Hubertus <Hubertus.Krueger@gl.berlin-brandenburg.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 26. April 2023 14:52  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Cc:** 'Juliane Prause'; 'toeb@potsdam-mittelmark.de'  
**Betreff:** Bebauungsplan KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“  
**Anlagen:** 2011-0457-BP\_KLM-BP-045-b-BBiZ\_Kleinmachnow-ZF-01.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,  
 anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme zur o.g. Planung, die wir ausschließlich per e-mail versenden.

Freundliche Grüße  
 Im Auftrag  
 Hubertus Krüger

Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
 Berlin-Brandenburg  
 GL 5, Umsetzung der Raumordnungspläne,  
 Landesplanerische Verfahren  
 Henning-vonTresckow-Straße 2-8  
 14467 Potsdam  
 Tel.:0331/866-8755  
[Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de)

Informationen für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten: Die Information über die Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gemäß Artikel 13 der EU-Datenschutzgrundverordnung erhalten Sie über folgenden link:"  
<https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>

Fachbereich Bauwesen			
Verkehr/ Klima	Siedlung/ Stadt	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- bau
EINGANG:			Hochbau
Nr. 1202	27. APR. 2023		Wohn-V.
RÜ	WV am:	ISt	
BV	Ablagen:	digital	Registatur

j.V. Nr 02.05.23 -> Fe

Gemeinde Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/Wohnen  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Nur per Mail: [behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de](mailto:behoerdenbeteiligung@kleinmachnow.de)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Krüger

**Gesch.-Z.: GL5.4-46152-004-0457/2011**

Tel.: 0331-866-8755

Fax: 0331-866-8703

Hubertus.krueger@gl.berlin-brandenburg.de

Internet: [gl.berlin-brandenburg.de/](http://gl.berlin-brandenburg.de/)

Potsdam, 26. April 2023

**Planung/Vorhaben:** Bebauungsplan KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“, Stand: Scoping-Papier, 29.03.2023

**Gemeinde / Ortsteil:** Kleinmachnow  
**Kreis:** Potsdam Mittelmark  
**Region:** Havelland-Fläming  
Ihr Schreiben (E-Mail) vom 31.03.2023

<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme zur Zielanfrage gemäß Art. 12 bzw. 13 des Landesplanungsvertrages
<input checked="" type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
<input type="checkbox"/>	Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

**Beurteilung** der angezeigten Planungsabsicht:

<input type="checkbox"/>	Die Planungsabsicht ist nicht hinreichend zu beurteilen.
<input type="checkbox"/>	Die Planungsabsicht steht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung
<input checked="" type="checkbox"/>	Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.
<input type="checkbox"/>	Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.
<input type="checkbox"/>	Anrechnung auf Eigenentwicklungsoption (EEO) oder Wachstumsreserve (WR) in ha

**Zielmitteilung / Erläuterungen:**

Mit der vorliegenden Planung sollen Bauflächen für Wohngebäude zur Unterbringung der Auszubildenden, für eine neue Sporthalle sowie für weitere Unterrichts- und Lagerräume in einem sonstigen Sondergebiet gesichert und erweitert werden.

Das Plangebiet, in dem die Festsetzung des sonstigen Sondergebietes vorgesehen ist, liegt nach der Festlegungskarte 1 des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) innerhalb des Gestaltungsraumes Siedlung, in dem die Siedlungsentwicklung konzentriert werden soll und die Kommunen große Spielräume zur Binnendifferenzierung haben.

**Dienstsitze**

AL/SAL/GL 1, 2, 3, 5, 6 14467 Potsdam  
GL 4 03046 Cottbus  
GL 5 15236 Frankfurt (Oder)

Henning-von-Tresckow-Straße 2-8  
Gulbener Straße 24  
Müllroser Chaussee 4

**Telefon**

0331-866-8701  
0355-494924-51  
0335-60676-9932

**Fax**

0331-866-8703  
0355-494924-99  
0335-60676-9944

**ÖPNV**

Tram 92, 93, 96, Bus 606  
Bus 16  
Tram 3, 4, Bus 981

### Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht

- Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007, GVBl. I S. 235
- Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin – Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 GVBl. II, Nr. 35;

### Bindungswirkung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele der Raumordnung können im Rahmen der Abwägung nicht überwunden werden.

Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.

### Hinweise

- Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.
- Wir bitten, **Beteiligungen** gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, **Mitteilungen über das Inkrafttreten** von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die **Einstellung von Verfahren** nur **in digitaler Form durchzuführen** (E-Mail oder Download-Link) und dafür **ausschließlich unser Referatspostfach** zu nutzen: [gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de](mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de).
- Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: <https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf>.

Im Auftrag

gez. Krüger

24

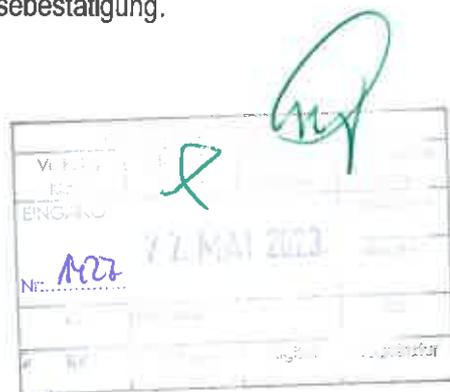
**Faller, Christian**

**Von:** Schuster, Andrea <Andrea.Schuster@LfU.Brandenburg.de> im Auftrag von LfU, TÖB <toeb@LfU.Brandenburg.de>  
**Gesendet:** Dienstag, 16. Mai 2023 16:03  
**An:** Faller, Christian  
**Betreff:** Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b "Berufsbildungszentrum" der Gemeinde Kleinmachnow Ihr Zeichen: 61/575/Mrz-23 Fa  
**Anlagen:** Anlage Immissionsschutz.pdf; Anlage Wasserwirtschaft.pdf; Anschreiben T2 GSN TÖB LfU BP 20230516.pdf

Sehr geehrter Herr Faller,

Sie erhalten die Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt Brandenburg zum o. g. Vorhaben als Träger öffentlicher Belange. Diese erhalten Sie ausschließlich per Mail, wünschen Sie diese in Papierform, geben Sie mir bitte eine Rückmeldung. Bitte bestätigen Sie diese Mail mit der automatischen Lesebestätigung.

Mit freundlichen Grüßen  
 Andrea Schuster  
 Abteilung Technischer Umweltschutz 2  
 Büro des Abteilungsleiters / Gesamtkoordination TÖB  
 Landesamt für Umwelt  
 Postanschrift: Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam  
 Besucheranschrift: Von-Schön-Straße 7, 03050 Cottbus  
 Tel.: 0355 4991-1303  
 Fax: 0331 27548-3308  
 Mail: [TOEB@lfu.brandenburg.de](mailto:TOEB@lfu.brandenburg.de)  
 Internet: <http://www.lfu.brandenburg.de>



du 23 5 23 - Fa

Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Daten.

Bitte prüfen Sie, ob diese Mail wirklich ausgedruckt werden muss!

**Hinweis:**

Wenn Sie sich mit uns per E-Mail in Verbindung setzen, z. B. um eine Anfrage zu stellen, erheben wir die damit übergebenen Informationen. Wir verarbeiten und speichern insbesondere die darin enthaltenen personenbezogenen Daten, damit wir auf Ihre Nachricht reagieren und unsere Verpflichtungen als Behörde erfüllen können.

Nähere Informationen erhalten Sie [hier](#).

Hinweise zu weitergehenden Verarbeitungen personenbezogener Daten erhalten Sie jeweils im Rahmen des betreffenden Geschäftsprozesses.



Landesamt für Umwelt  
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Rathaus Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/Wohnen  
Fachdienst Stadtplanung/Bauordnung  
SB Stadtplanung/Bauordnung  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Bearb.: Frau Andrea Schuster  
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-  
3700/609+9#183318/2023  
Hausruf: +49 355 4991-1303  
Fax: +49 33201 442-662  
Internet: [www.lfu.brandenburg.de](http://www.lfu.brandenburg.de)  
TOEB@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 16. Mai 2023

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b "Berufsbildungszentrum" der Gemeinde Kleinmachnow**

**Ihr Zeichen: 61/575/Mrz-23 Fa**

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 30.03.2023
- Scoping-Papier, 29.03.2023
- Abgrenzung Geltungsbereich, 10.02.2023
- Schalltechnische Untersuchung, 08.02.2023
- Lageplan

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die fachliche Zuständigkeit für den Naturschutz obliegt der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Potsdam-Mittelmark.

Besucheranschrift:  
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:  
Seeburger Chaussee 2  
14476 Potsdam  
OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021  
audit berufundfamilie

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Andrea Schuster

Dieses Dokument wurde am 16. Mai 2023 durch Andrea Schuster schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	B-Plan KLM-BP-045 "BBiZ Kleinmachnow" der Gemeinde Kleinmachnow
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail: Aktenzeichen: (intern)	Maik Gruber T26 033201 442 550 TOEB@LfU.Brandenburg.de Stn. 081/23 T26

*Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.*

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
<b>a) Einwendung</b>  
<b>b) Rechtsgrundlage</b>  
<b>c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung</b> (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)  

<b>2. Fachliche Stellungnahme</b>	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

## 1. Sachstand

Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan (B-Plan) KLM-BP-045 "BBiZ Kleinmachnow" der Gemeinde Kleinmachnow.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst Flurstücke der Flur 9 in der Gemarkung Kleinmachnow.

Das Aufstellungsverfahren erfolgt im Regelverfahren nach § 8 BauGB<sup>1</sup>. Ziel der Aufstellung ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Sicherung und bauliche Ergänzung des vorhandenen Berufsbildungszentrums der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt im Plangebiet. Zu diesem Zweck soll ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO<sup>2</sup> ausgewiesen werden. Teile des Plangebiets befinden sich derzeit im Außenbereich nach § 35 BauGB.

## 2. Stellungnahme

### Rechtsgrundlage

Gemäß § 50 Satz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)<sup>3</sup> sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen so weit wie möglich vermieden werden. Mögliche schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG können Lärm, Staub, Gerüche, Luftschadstoffe, elektromagnetische Felder, Licht etc. darstellen. Hinsichtlich des Lärms maßgeblich sind die Orientierungswerte des Beiblatts 1 der DIN 18005, Teil 1, bei einwirkendem Anlagenlärm die Richtwerte der Nr. 6.1 der TA Lärm<sup>4</sup>. Bei der Errichtung baulicher Anlagen entstehender Lärm ist entsprechend der Vorgaben der AVV Baulärm<sup>5</sup> zu beurteilen, die Bewertung von Staubbeeinträchtigungen, Gerüchen und einwirkenden Luftschadstoffen erfolgt anhand der TA Luft<sup>6</sup>. Mögliche Beeinträchtigungen durch Lichtimmissionen werden anhand der Lichtleitlinie<sup>7</sup> ermittelt. Hinsichtlich der elektromagnetischen Felder und deren Störwirkung liegt die Zuständigkeit beim Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG).

### Planumfeld

Das Plangebiet liegt im Süden der Gemeinde Kleinmachnow unmittelbar am Teltowkanal, östlich der Schleuse Kleinmachnow. Das Plangebiet selbst ist zum Teil bereits mit Gebäuden des Berufsbildungszentrums bestanden, weiterhin befinden sich Sportanlagen und Waldflächen auf dem Gelände.

Das Planumfeld lässt sich wie folgt beschreiben: im Norden grenzt Wohnbebauung (allgemeines

<sup>1</sup> Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

<sup>2</sup> Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802

<sup>3</sup> Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 15.03.1974, Neugefasst durch Bek. v. 17.5.2013 I

<sup>4</sup> Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)

<sup>5</sup> Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz Nr. 160 vom 1. September 1970)

<sup>6</sup> Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002, GMBI. 2002, Heft 25 – 29, S. 511 – 60, neu gefasst am 18.08.2021 (GMBI Nr. 48-54/2021 S. 1050ff)

<sup>7</sup> Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014, Amtsblatt 21\_14 (S. 691-704)

Wohngebiet), im Osten Waldflächen, im Süden das allgemeine Wohngebiet „Schleusensiedlung“ sowie der Teltowkanal, daran anschließend Grünflächen mit anschließender Wohnbebauung (Mischgebiet) der Gemeinde Stahnsdorf, im Westen der Verlauf der Straße „Stahnsdorfer Damm“, daran anschließend Waldflächen und Wohnbauflächen (reines Wohngebiet) an.

Der Planungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird erfüllt.

#### Schutzanspruch

Dem sonstigen Sondergebiet wird in Beiblatt 1 zur DIN 18005, Teil 1 kein konkreter Orientierungswert zugeordnet, sondern eine Bandbreite benannt, in dessen Rahmen in Abhängigkeit von der konkret geplanten Nutzung ein konkreter Schutzanspruch festzusetzen ist. Das hier geplante Sondergebiet dient im Wesentlichen der Berufsbildung, ich halte daher die Orientierungswerte von 60 dB(A) am Tag und 45 dB(A) nachts bzw. 50 dB(A) für Verkehrslärm in der Nacht, auch unter Berücksichtigung der angrenzenden schutzwürdigen Bebauungen, für angemessen.

#### Immissionssituation

Vom Plangebiet gehen bei üblicher Nutzung Emissionen aus, die auch grundsätzlich geeignet wären, in angrenzenden schutzwürdigen Gebieten zu Überschreitungen von Grenz-, Richt- oder Orientierungswerten zu führen.

Auf das Plangebiet wirken im Wesentlichen Geräuschimmissionen durch den Fahrverkehr auf den angrenzenden Straßen und dem Havelkanal inklusive der durch die Schleusentätigkeit verursachten Geräusche ein.

Den Unterlagen beigelegt wurde die „Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-a „Schleusensiedlung“, Projekt Nr. LK 2020.055 vom 08.02.2022 der Lärmkontor GmbH Hamburg, welche für den angrenzenden B-Plan „Schleusensiedlung“ erarbeitet wurde. Dem v. g. Gutachten lässt sich entnehmen, dass im Plangebiet durch den Schiffs- und Straßenverkehr keine unzulässigen Lärmimmissionen verursacht werden. Hinsichtlich der Schleusentätigkeit ist das Gutachten anzupassen, ebenso die konkreten Lärmimmissionen durch das Berufsbildungszentrum in den angrenzenden schutzwürdigen Gebieten, hier insbesondere die Schleusensiedlung und das nördlich gelegene allgemeine Wohngebiet sowie sich daraus ergebende konkret erforderliche Schallschutzmaßnahmen, welche in der Planung zu berücksichtigen sind.

In einem relevanten Abstand zum Plangebiet befinden sich keine mir bekannten Anlagen, welche der 12. BImSchV<sup>8</sup> unterliegen. Weitergehende Angaben zum Thema Störfall erübrigen sich somit.

#### Umweltbericht

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes maßgeblich sind die Schutzgüter Mensch / menschliche Gesundheit sowie Klima / Luft. Hier ist verbal eine Gegenüberstellung des Ist- mit dem Planzustand vorzunehmen. Hinsichtlich des Schutzgutes Klima sind sowohl die kleinräumigen als auch die großräumigen Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens zu untersuchen.

### **3. Fazit**

Durch das Vorhaben werden Konflikte hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes verursacht, welche jedoch schon im Bestand vorhanden sind. Ein entsprechendes Gutachten (siehe Punkt „Immissionssituation“) ist zu erarbeiten und vorzulegen. Erst im Anschluss kann eine Prüfung des Vorhabens hinsichtlich der hier zu vertretenden Belange des Immissionsschutzes erfolgen.

<sup>8</sup> Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 107 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.

Dieses Dokument wurde am 16. Mai 2023 durch Maik Gruber schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

## FORMBLATT

### Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

#### Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	<b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>
Belang	<b>Wasserwirtschaft</b>
Vorhaben	<b>BP KLM-BP-045-b "Berufsbildungszentrum" der Gemeinde Kleinmachnow, LK PM</b>
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	<i>Kirsten Genselin W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) 033201 442-441 Kirsten.Genselin@LfU.Brandenburg.de</i>

Bitte zutreffendes ankreuzen  und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

<b>1. Einwendungen</b> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

<b>2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts</b>
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

<b>3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen</b>
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

#### 4. Weitergehende Hinweise

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

**Die wasserwirtschaftlichen Belange des LfU gemäß BbgWG § 126 Abs. 3, Satz 3 betreffend werden folgende Hinweise gegeben:**

Da der **Teitowkanal** als ein Gewässer I. Ordnung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 Bundeswasserstraßengesetz (WaStrG) an das Plangebiet grenzt, sollte die Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes beteiligt werden.

Das Plangebiet schließt Gewässerrandstreifen ein. Das WHG enthält mit dem § 38 eine Vorschrift zum Schutz von Gewässerrandstreifen. Die Vorschrift regelt die Zweckbestimmung von Gewässerrandstreifen (Absatz 1), die räumliche Ausdehnung (Absätze 2 und 3) und die in den Gewässerrandstreifen geltenden Verbote (Absätze 4 und 5).

Dieses Dokument wurde am 8. Mai 2023 durch Kirsten Genselin schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Faller, Christian

Von: kersting <thomas.kersting@bldam-brandenburg.de>  
Gesendet: Mittwoch, 12. April 2023 09:54  
An: Faller, Christian  
Betreff: KLM-BP-045-b Berufsbildungszentrum

Ihr Schreiben vom 30.03.2023

Fachliche Stellungnahme zum **Schutzgut Bodendenkmale**

Verkehr/ Klima	St...	Tierbau/ Erp...	Landwirtsch...
EINGANG: 24. APR. 2023			
Nr. 1103			
Ru...	W...		
	Abt...	digitel	Registrator

*Handwritten notes: 25.4.23 - Fa*

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorhabenbereich befinden sich geschützte Bodendenkmale, die nach § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 2 Nr. 4, § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 und 2 im Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg vom 24. Mai 2004 (GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.) unter Schutz stehen und zu erhalten sind. Es handelt sich um **Bodendenkmal Landesliste Nr. 30.547**.

Folgende Punkte sind also zu beachten:

1. Der Bodendenkmalbereich ist nachrichtlich in Erläuterungstext und Planzeichnungen des Vorhabens aufzunehmen.
2. Alle Veränderungen von Bodennutzungen im Bereich von Bodendenkmalen wie die hier geplanten Maßnahmen bedürfen einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG [Totalzerstörung: 9 Abs. 1 Nr. 1 BbgDSchG]). Sie ist in der Regel bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit unserer Behörde erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde Näheres festlegen wird, ist voraussichtlich ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu gewinnen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum im vorliegenden Falle zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Ferner ist zu gewährleisten, dass bei Arbeiten im Verbau, dieser in Absprache mit dem eingesetzten Archäologen abschnittsweise und so eingebracht wird, dass Dokumentationen erfolgen können.
3. Die Termine der Erdarbeiten und der beauftragte Archäologe/ die Fachfirma sind mindestens drei Wochen vor Beginn der Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen. Schutz- und Fachbehörde ist ein Konzept für die Durchführung der archäologischen Maßnahme vorzulegen (§9.4 BbgDSchG).
4. Bei den Erdarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

5. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

6. Erdarbeiten im Bodendenkmalbereich ohne facharchäologische Begleitung gelten als Ordnungswidrigkeit (§ 26 BbgDSchG).

Die Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Denkmalfachbehörde für Bodendenkmale und als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 BbgDSchG. Da bei dem Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

beste grüße  
th. kersting

--

Mit freundlichen Grüßen  
Dr. Thomas Kersting M.A.

Dezernatsleiter Archäologische Denkmalpflege  
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologisches Landesmuseum  
Wünsdorfer Platz 4-5 D-15806 Zossen (Ortsteil Wünsdorf)  
Fon: 033702-211-1500  
Fax: 033702-211-1501  
EMail: [thomas.kersting@BLDAM-Brandenburg.de](mailto:thomas.kersting@BLDAM-Brandenburg.de)

<https://www.bebraverlag.de/autoren/autor/824-thomas-kersting.html>



LAND BRANDENBURG

31

Brandenburgisches Landesamt  
für Denkmalpflege und  
Archäologisches Landesmuseum  
Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege  
Dezernat Praktische Denkmalpflege  
Referat Baudenkmalpflege

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum  
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Gemeindeverwaltung Kleinmachnow  
FD Stadtplanung/Bauordnung  
Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	X
BB/M	8. MAI 2023	R/S/O
Personel	Nr.: 2875	BÜBÜ
F/B/L	Gv	S/K/S

Bearbeiter: Sven Jeschke  
Telefonzentrale: 03 37 02 / 21112 00  
Durchwahl: 03 37 02 / 21112 83  
Telefax: 03 37 02 / 21112 02  
E-mail: [sven.jeschke@bldam-brandenburg.de](mailto:sven.jeschke@bldam-brandenburg.de)  
Internet: [www.bidam-brandenburg.de](http://www.bidam-brandenburg.de)

28.04.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen

**denkmalfachliche Stellungnahme zum Bauvorhaben:**

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b "Berufsbildungszentrum"**

Ihr Schreiben vom 30.03.2023

Form. L. 100-100			
Verkehr/ Klima	Str.	Einfluss	Einfluss
EINGANG:	X		
Nr.: 1298	09. MAI 2023		
RU	Einfluss	FEL	
BV	Einfluss	Einfluss	Einfluss

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

*Handwritten note: 11.5.23 - Fa*

1. Im Bereich der vorliegenden Planung sind aktuell folgende Baudenkmale im Sinne des BbgDSchG bekannt.:

- 09190665, Gasthof Schleusenkrug, Stahnsdorfer Damm 1, Kleinmachnow

Weiterhin handelt es bei dem mehrgliedrige Gebäudeensemble (3 Internatsgebäude der Wasserbauschule mit Verbindungsgang und das Pförtnerhaus) aus der frühen DDR- Zeit im Nordwesten des B-Plangebietes und am Stahnsdorfer Damm gelegen um ein sogenanntes Denkmalverdachtsobjekt. Eine Eintragung in die Denkmalliste des Landes Brandenburg wird derzeit geprüft.

*Handwritten mark: a large question mark with a small circle below it.*

Darüber hinaus befinden sich folgende Denkmale im Umgebungsschutz des Plangebietes:

- 09191001, Gasthof zur Schleuse, Stahnsdorfer Damm 19, Kleinmachnow
- Mehrere Wohn- und Wirtschaftsgebäude der Wohnsiedlung Kleinmachnower Schleuse, Machnower Schleuse 1-12, 15, Kleinmachnow

Folgende Belange sind in der Planung zu berücksichtigen:

Es ist sicherzustellen, dass die Denkmale und deren Umgebung durch das Vorhaben in ihrer Wirkung und Substanz nicht beeinträchtigt werden. Eine Beteiligung der zuständigen Denkmalbehörden im Weiteren Baugenehmigungs- und Bauausführungsprozess ist aus diesem Grund dringend notwendig.

Die derzeitigen Freiflächen nördliche und nordöstlich des historischen Gasthofes Schleusenkrug sind hinsichtlich der historischen Bezüge und der Gebäudewirkung des Denkmals von größeren baulichen Anlagen freizuhalten.

#### 1. Hinweis

Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

#### 2. Hinweis

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Haiko Türk  
Dezernatsleiter Praktische Denkmalpflege

Verteiler:  
untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises  
BLDAM, Dezernat Bodendenkmalpflege



LAND BRANDENBURG

35

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Potsdam | Heinrich-Mann-Allee 93a | 14478 Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow  
Fachbereich Bauen/Wohnen  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG:	BAW
BBM	11. MAI 2023	R/S/O
Personal	Nr.: 2936	BÜSO
F/B/L	GV	S/K/S

Oberförsterei Potsdam

Bearb.: Holger Hendtke  
Gesch.Z.: LFB 15.03-7026-31/12/17-23/KLM  
Hausruf: +49 331 879189  
Fax: +49 331 275484350  
Obf.Potsdam@LFB.Brandenburg.de  
www.forst.brandenburg.de  
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Potsdam, 10. Mai 2023

**Bebauungsplanverfahren KLM-BP-045-b "Berufsbildungszentrum"**  
**Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB**  
**Forstrechtliche Stellungnahme**

Sehr geehrter Herr Ernsting,

vielen Dank für Ihre Beteiligung zu den o. g. Planvorhaben. Anbei übersenden wir Ihnen unsere forstrechtliche Stellungnahme zum Planvorhaben zur Kenntnis und weiteren Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Holger Hendtke  
Leiter Oberförsterei Potsdam

Handwritten signature and stamp of Holger Hendtke, including a date stamp '13.5.23' and a handwritten note '→ Fa'.

13.5.23 → Fa

Dieses Dokument wurde am 10. Mai 2023 durch Holger Hendtke schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlage: Formblatt mit Stellungnahme

Dienstgebäude

Heinrich-Mann-Allee 93a

Telefon

14478 Potsdam

Fax

(0331) 879189

(0331) 275484350

## Formblatt

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Untere Forstbehörde  
Oberförsterei Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 93 a  
14478 Potsdam

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)**

#### **Vorbemerkung**

Nach § 4 Absatz 1 BauGB haben sich die Träger öffentlicher Belange gegenüber der Gemeinde über den nach ihrer Auffassung erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Ihre Äußerung wird die Gemeinde in die Entscheidung nach § 2 Absatz 4 Satz 2 BauGB einbeziehen.

Soweit nach Ihrer Auffassung die Verwirklichung der beabsichtigten Planung wegen nicht durch Abwägung oder durch die Erteilung von Ausnahmen/Befreiungen überwindbarer rechtlicher Vorgaben nicht möglich sein wird, bitten wir um entsprechende Hinweise unter Nennung der Rechtsgrundlagen.

**Umwelt(verträglichkeits)prüfungen sind auf mehreren Ebenen erforderlich und sollen aufeinander aufbauen. Untersuchungen, die sachgerecht erst bei der Vorhabengenehmigung durchgeführt werden können, sind im Rahmen der Bauleitplanung verfrüht. Wir bitten daher um Hinweise zur sachgerechten Aufteilung des nach Ihrer Auffassung insgesamt erforderlichen Untersuchungsumfangs.**

Nach § 4 Absatz 2 BauGB haben die Träger öffentlicher Belange vorliegende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sind, der Gemeinde zur Verfügung zu stellen. Wir bitten um Mitteilung, welche entsprechenden Informationen bei Ihnen vorliegen.

Die Gemeinde hat im Umweltbericht die Maßnahmen anzugeben, die sie zur Überwachung erheblicher Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt beabsichtigt. Sie nutzt dabei nach § 4c BauGB die Informationen der Behörden nach § 4 Absatz 3 BauGB. Wir bitten um Vorschläge für geeignete Überwachungsmaßnahmen und Mitteilung, welche Überwachungssysteme bei Ihnen bereits bestehen.

Leerzeilen bitte ausfüllen, Zutreffendes ankreuzen

Stadt/Gemeinde/Verbandsgemeinde/Amt:

Flächennutzungsplan

Bebauungsplan

KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“ der Gemeinde Kleinmachnow

vorhabenbezogener Bebauungsplan

.....  
 sonstige Satzung

Anlagen:

Informationen über allgemeine Ziele und Zwecke der Planung und sich wesentlich unterscheidende Lösungen

Scoping-Papier

Vorentwurf (soweit bereits vorhanden)

Die Waldflächen erfüllen, wie auf Seite 20 des Scoping-Papiers ausgeführt, positive klein klimatische Ausgleichsfunktionen. Im Bewusstsein der Bedeutung des Waldes für die Allgemeinheit und Nutzer des Berufsbildungszentrums ist der Wald zu erhalten und als solcher im Bebauungsplan festzusetzen.

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Festlegung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen:

b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise:

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens:

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Sofern eine Überplanung von Waldflächen mit dem Ziel der Überführung in eine andere Nutzungsart beabsichtigt ist, möchten wir auf die Anlage 1 Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ Nr. 17.2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und ggf. zu beachtende Schwellenwerte hinweisen.

10.05.23 i.A. 

Datum, Unterschrift

Anlage - Waldflächen

## Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Landesbetrieb Forst Brandenburg  
Untere Forstbehörde  
Oberförsterei Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 93 a  
14478 Potsdam

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung

### 1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

#### a) Einwendungen:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei Flächen, welche Wald im Sinne des § 2 LWaldG<sup>1</sup> darstellen. Dieses ist die zentral gelegene Waidfläche auf dem Höhenplateau und die östlich gelegene Waldfläche im Grenzbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Beide Waldflächen sind in der beiliegenden Anlage - Waldflächen, welche Bestandteil dieser Stellungnahme ist rot umrandet gekennzeichnet.

Dem Scoping-Papier ist nicht zu entnehmen, inwieweit diese Waidflächen durch geplante Um- und Anbaumaßnahmen an Bestandsgebäuden, mit dem Ziel der Überführung in eine andere Nutzungsart, in Anspruch genommen werden sollen.

Sofern hier eine Überplanung vorgesehen ist, wäre die Notwendigkeit ausführlich zu begründen, um die untere Forstbehörde hier in die Lage zu versetzen, im weiteren Planvorhaben eine sachgerechte Abwägungsentscheidung nach § 8 LWaldG vornehmen zu können.

#### b) Rechtsgrundlagen:

<sup>1</sup>Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

#### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahme von Befreiungen):

Gemäß § 1 LWaldG ist der Wald wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und der Tier- und Pflanzenwelt, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die natürlichen Bodenfunktionen, als Lebens- und Bildungsraum, das Landschaftsbild und die Erholung der Bevölkerung sowie wegen seines wirtschaftlichen Nutzens zu erhalten.

Gemäß § 6 LWaldG haben die Träger öffentlicher Vorhaben oder deren Beauftragte bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Bedeutung des Waldes im Sinne dieses Gesetzes und anderer landesgesetzlicher Bestimmungen angemessen zu berücksichtigen; sie sollen Wald nur in Anspruch nehmen, soweit dies mit den in § 1 normierten Zwecken vereinbar ist, die zuständige Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören und ihre Entscheidungen, soweit sie den Wald betreffen, in Abstimmung mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.



Druckdatum 09.05.2023, Darstellung auf der Grundlage von Daten der unteren Forstbehörde des Landes Brandenburg

 Waldflächen



1:2500

37

**Faller, Christian**

**Von:** Juliane Prause <juliane.prause@havelland-flaeming.de>  
**Gesendet:** Donnerstag, 20. April 2023 10:54  
**An:** Behoerdenbeteiligung  
**Cc:** GL5  
**Betreff:** Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“,  
 Gemeinde Kleinmachnow  
**Anlagen:** 6sz\_9815\_xh.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Vorhaben erhalten Sie unsere Stellungnahme als unterschriebene PDF-Datei. Sollten Sie die Stellungnahme zusätzlich in Papierform wünschen, geben Sie bitte eine Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

Juliane Prause

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming  
 Oderstraße 65  
 14513 Teltow  
 Tel: 03328/3354-15  
 Fax: 03328/3354-20  
 Internet: [www.havelland-flaeming.de](http://www.havelland-flaeming.de)

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten:  
[https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/06/Datenschutz\\_Email.pdf](https://havelland-flaeming.de/wp-content/uploads/2021/06/Datenschutz_Email.pdf)

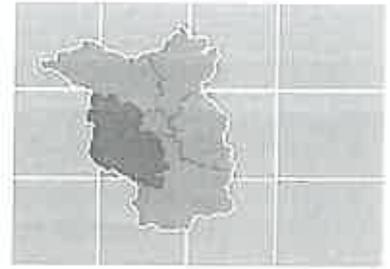
To: Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de  
 Cc: gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de

Personenbezogene Daten/Verfahren			
Verkehr/ Klima	Stumpfl/ EauD	Infobau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			hochbau
24. APR. 2023			Wohn-V.
RÜ		Wohn-V.	F&L
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablage..	digital	Registrierung

Am 25.4.23 - Fa

# Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

- Der Vorsitzende -



Rathaus Kleinmachnow  
FD Stadtplanung / Bauordnung  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming			
Verkehr/ Klima	Städtepl./ BauO	Lebens/ Sozialw.	Gemeinde- erlös
EINGANG: Nr. <u>M25</u> 24. APR. 2023			Hochbau
RÜ	WV am:		F&L
<input checked="" type="checkbox"/>	Ablage:	digital	Registrierung

Nur per E-Mail:

Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de

---

Bearbeiter:	Tel. E-Mail:	Az.:	Teltow, den
Herr Dr. Besendorfer	-13 christian.besendoerfer@havelland-flaeming.de	6sz_9815_xh	19.04.2023

**Planung: Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“ , Gemeinde Kleinmachnow**

**Hier: Beteiligung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

**Bezug: Ihr Schreiben vom 30.03.2023 mit der Bitte um Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bedanke mich für die Beteiligung am o. g. Planverfahren und nehme wie folgt Stellung:

## 1. Formale Hinweise

Die Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming ist nach § 4 Absatz 2 des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 08. Februar 2012 (GVBl. I Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 19), Trägerin der Regionalplanung in der Region Havelland-Fläming. Ihr obliegt die Aufstellung, Fortschreibung, Änderung und Ergänzung des Regionalplans als übergeordnete und zusammenfassende Landesplanung im Gebiet der Region.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 27. Juni 2019 die Aufstellung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 28 vom 24. Juli 2019 bekannt gemacht.

In der 6. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung am 18. November 2021 wurde der Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 vom 05. Oktober 2021 bestehend aus textlichen Festlegungen, Festlegungskarte und Begründung gebilligt. Die Regionalversammlung hat zudem beschlossen, für den Entwurf des Regionalplans das Beteiligungsverfahren sowie die öffentliche Auslegung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 ROG in Verbindung mit § 2 Absatz 3 RegBkPIG durchzuführen. In diesem Verfahren bestand bis zum 09. Juni 2022 die Möglichkeit zur Abgabe einer

---

• Körperschaft des öffentlichen Rechts •  
Oderstraße 65, 14513 Teltow  
Tel.: (03328) 3354-0, Fax: (03328) 3354-20,  
E-Mail: info@havelland-flaeming.de, Internet: www.havelland-flaeming.de

Verkehrsverbindung: - Potsdam Hauptbahnhof: Bus X1 oder 601 bis Teltow, Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 20 min.  
- Berlin S-Bahn 25 nach S Teltow/Stadt, dann Bus X1 oder 601 bis Haltestelle Teltow/Feuerwehr – alle 10 min.

Stellungnahme. In Aufstellung befindliche Ziele und Grundsätze der Regionalplanung sind nach § 4 Abs. 1 ROG als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Die Regionalversammlung Havelland-Fläming hat am 17. November 2022 den Beschluss gefasst, einen sachlichen Teilregionalplan „Windenergienutzung“ aufzustellen. Die Festlegung von Gebieten für die Windenergienutzung wird vom Entwurf des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0 abgetrennt und im sachlichen Teilregionalplan vorgenommen. Der Aufstellungsbeschluss für diesen sachlichen Teilregionalplan wurde im Amtsblatt für Brandenburg Nummer 48 vom 07. Dezember 2022 bekannt gemacht. Das Aufstellungsverfahren zum Regionalplan Havelland-Fläming 3.0 wird mit den übrigen Festlegungen fortgeführt.

Die Satzung über den Sachlichen Teilregionalplan Havelland-Fläming „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wurde mit Bescheid vom 23. November 2020 von der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg genehmigt. Mit der Bekanntmachung der Genehmigung im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 51 vom 23. Dezember 2020 trat der sachliche Teilregionalplan in Kraft.

## **2. Regionalplanerische Belange**

Im Rahmen der o.g. Planung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Berufsbildungszentrum geschaffen werden.

Der o.g. Planung stehen keine regionalplanerischen Festlegungen entgegen.

Mit freundlichen Grüßen



Marko Köhler

38

Gemeinde Kleinmachnow		
BM	EINGANG: <b>PM</b>	
Bömi	22. MAI 2023	
Personal	Nr.: 3057	
F/B/L	GV	S/0/3

Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Der Landrat

Landkreis Potsdam-Mittelmark Postfach 1138 • 14801 Bad Belzig

Vorab per Mail  
[Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de](mailto:Behoerdenbeteiligung@Kleinmachnow.de)  
Gemeinde Kleinmachnow  
Postfach 1108  
14533 Kleinmachnow

Dienststelle: Fachbereich 4  
Recht, Bauen, Umwelt, Kataster u. Vermessung  
Fachdienst Öffentliches Recht, Kommunalaufsicht,  
Denkmalschutz  
Potsdamer Straße 18a, 14513 Teltow  
Auskunft erteilt:  
Frau Dorn

Telefon (Durchwahl)      Telefax  
03328 318-541              03328 318-559  
E-Mail [ToeB@Potsdam-Mittelmark.de](mailto:ToeB@Potsdam-Mittelmark.de)

Aktenzeichen              Datum  
01421-23-60              17.05.2023

Vorhaben

**Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB zu dem Bebauungsplan KLM-BP-045-b "Berufsbildungszentrum" der Gemeinde Kleinmachnow**

Grundstück Kleinmachnow, ~  
Gemarkung Kleinmachnow Kleinmachnow  
Flur 7 7  
Flurstück u.a. 372

Vorwurf	Mitteilung	Genehmigung
Blau	Grün	Rot
23. MAI 2023		
Nr. 1450		
BV	Abgabe	digital
BV	Abgabe	digital
BV	Abgabe	digital

*14.05.  
Bitte über den  
Infoblatt  
Müllabfuhr*

*24.5.23 -> FA*

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 30.03.2023 bitten Sie um Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark als Träger öffentlicher Belange zu dem Vorentwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“ der Gemeinde Kleinmachnow.

Folgende Fachdienste des Landkreises Potsdam-Mittelmark wurden beteiligt und geben nachstehende Einwendungen aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können, Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit sowie allgemeine Hinweise.

Diese Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange entspricht keiner vollumfänglichen rechtsaufsichtlichen Prüfung.

**Fachdienst Umwelt**

**Untere Wasserbehörde**

Gegen das Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“ im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden gibt es keine Einwendungen.

Allerdings befinden sich die betreffenden Grundstücke in Flur 7 und nicht in Flur 9 der Gemarkung Kleinmachnow.

Erschließung Schmutzwasser / Trinkwasser

Es sind keine Aussagen zur Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit getroffen worden.

Postanschrift  
Landkreis Potsdam-Mittelmark  
Postfach 1138  
14801 Bad Belzig

Tel.: (033841) - 91 0  
Fax: (033841) - 91 218  
E-Mail: [info@potsdam-mittelmark.de](mailto:info@potsdam-mittelmark.de)  
Internet: [www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de)

Bank MBS Potsdam  
BLZ 160 500 00  
Konto-Nr. 3502221323  
BIC WELADED1PMB  
IBAN DE93160500003502221323

Sprechzeiten: Dienstag 9.00 - 12.00 / 13.00 - 18.00 Uhr

Gemäß § 50 Abs. 1 WHG ist die öffentliche Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge und gemäß § 59 BbgWG stellt die öffentliche Wasserversorgung eine Selbstverwaltungsaufgabe der Gemeinde dar.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8e BauGB sind bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere die Belange der Versorgung mit Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit zu berücksichtigen.

Es sind keine Aussagen zum sachgerechten Umgang mit Abwässern getroffen worden.

Gemäß § 54 Abs. 1 WHG zählt sowohl Schmutzwasser als auch Niederschlagswasser zum Abwasserbegriff.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e BauGB ist bei der Aufstellung des Bebauungsplanes insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abwässern zu berücksichtigen.

### Niederschlagswasserbeseitigung

Festlegungen zur Beseitigung des Niederschlagswassers wurden im Rahmen des aufzustellenden Bebauungsplans nicht getroffen.

Niederschlagswasser ist gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG dem Begriff Abwasser zuzuordnen.

Gemäß § 56 WHG i. V. m. § 66 BbgWG ist die Gemeinde/Stadt zur Beseitigung des Abwassers (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) verpflichtet. Abweichungen bzgl. der Verpflichtung zur Beseitigung des Niederschlagswassers können sich gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 1 i. V. § 54 Abs. 4 BbgWG ergeben.

#### Hinweis:

Geplante Festsetzungen zur Versickerungspflicht müssen gemäß dem gemeinsamen Rundschreiben des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft und des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 11. Oktober 2011 (ABI./11, [Nr. 46], S. 2035) zur „Berücksichtigung dezentraler Lösungen zur Niederschlagsentwässerung bei der Bauungsplanung“ erfolgen.

Demnach ist für die Festlegung der Versickerungspflicht die Versickerungsfähigkeit des betroffenen Grundstücks im Rahmen der Bauungsplanung nachzuweisen. Weitere Informationen des MLUK zum Thema Niederschlagswasser:

<https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/wasser/wassermengenbewirtschaftung/niederschlagswasser/>

Vor dem Festsetzen bestimmter Maßnahmen ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks durch den Planungsträger nachzuweisen.

Während der Baumaßnahme ist die Reinhaltung angrenzender oberirdischer Gewässer (Teltowkanal) und des Grundwassers nach den §§ 32 und 48 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) sicherzustellen

Stoffe dürfen nur so gelagert oder abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (§ 48 Abs. 2 WHG)

Der Grundwasserflurabstand beträgt teilweise zwischen 2 - 3 Meter. Damit liegt im Bereich des geplanten Bauvorhabens eine hohe Grundwassergefährdung vor.

### Oberflächengewässer

Das Plangebiet befindet sich unmittelbar an einer Bundeswasserstraße, dem Teltowkanal, ein Gewässer erster Ordnung. Der Bereich zehn Meter ab der Böschungsoberkante ist von baulichen Anlagen frei zu halten. Andernfalls ist gemäß § 87 BbgWG eine Genehmigung bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen.

### **Untere Abfallwirtschaftsbehörde**

Abfallrechtliche Belange stehen dem Bebauungsplans "Berufsbildungszentrum" gegenwärtig nicht entgegen.

## 1. Einwendungen

### a) Einwendungen.

Die UAWB hat keine fachlichen Einwendungen zum geplanten Vorhaben.

### b) Rechtsgrundlage:

- Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212). Zuletzt geändert durch Art. 20 des Gesetzes v. 10.08.2021 (BGBl. I S. 3436)
- Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598)
- Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997. Zuletzt geändert durch Art. 2 Absatz 7 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 5]).
- Es wird darauf hingewiesen, dass der Umgang mit mineralischen Abfällen sowie mit mineralischen Ersatzbaustoffen ab dem 01.08.2023 durch die Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) abfallrechtlich geregelt wird. Entsprechend sind bei einer Verwertung ab diesem Zeitpunkt die Materialwerte nach Anlage 1 der ErsatzbaustoffV i.V.m. den zulässigen Einbauarten nach Anlage 2 der ErsatzbaustoffV anzuwenden. Die technischen Regeln der LAGA M20 gelten ab dem 01.08.2023 nicht weiter.

### c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen):

Nicht erforderlich.

## 2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Keine Hinweise.

## 3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

Keine Hinweise.

## 4. Weitergehende Hinweise

### 1.

Abfälle, die im Rahmen von Baumaßnahmen anfallen, sind gemäß §§ 7 ff. des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) getrennt zu halten und einer stofflichen oder energetischen Verwertung zuzuführen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Auch anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist Abfall im Sinne dieses Gesetzes und zu entsorgen.

Anfallender Bodenaushub, der nicht vor Ort wiederverwendet wird, ist vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme und Analytik hat nach den Vorgaben der PN 98 in Verbindung mit der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung 20 (LAGA M 20 – Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung entsprechend § 9 KrWG gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Nicht verwertbare Abfälle sind gemäß § 15 KrWG gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Für die Entsorgung (Verwertung oder Beseitigung) sind ausschließlich dafür zugelassene und geeignete Unternehmen heranzuziehen. Die Verantwortung obliegt dem Bauherrn.

Entsorgungsbelege wie Rechnungen, Wiegescheine, Übernahmescheine, etc. sind aufzubewahren (Dokumentation) und bei der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Verlangen einzureichen.

2.

Im Zuge von Abbruch-/Rückbauarbeiten anfallende **mineralische Abfälle** (Betonbruch, Ziegelbruch, Asphaltaufbruch, Bodenmaterial etc.) sind vor der Entsorgung auf Schadstoffe zu untersuchen. Die Probenahme (je max. 500 m<sup>3</sup>) und Analytik hat nach den Vorgaben der Mitteilung 32, PN 98<sup>1</sup> (LAGA PN98 - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen) in Verbindung mit der Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA M 20 - Anforderungen an die stoffliche Verwertung mineralischer Abfälle) zu erfolgen.

Neuregelung ab 01.08.2023 (Gültigkeit richtet sich nach aktueller Fassung der Ersatzbaustoffverordnung):

Nicht aufbereitete, mineralische Abfälle, die beim Rückbau, Ausbau, Neubau anfallen (Bodenmaterialien, Baggergut, Bauschutt, Ziegelmaterial, Gleisschotter) sind vor dem Inverkehrbringen und bei Verwendung in technischen Bauwerken einer Materialklasse zuzuordnen. Nach § 3 Ersatzbaustoffverordnung sind die entsprechenden stoffspezifischen Materialwerte (Parameter) zu untersuchen.

- nicht aufbereitetes Bodenmaterial und Baggergut (Aushub): nach § 14 ff ErsatzbaustoffV, i. V. m. Anlage 1, Tab. 3 sowie Tab. 4

Hinweis: Boden, der aus der durchwurzelbaren Bodenschicht anfällt, ist nach den Parametern der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu untersuchen.

- nicht aufbereiteter Bauschutt (auch Betonbruch) und -gemische: Anlage 1, Tab. 1 i. V. m. Tab. 4 ErsatzbaustoffV
- sortenrein erfasstes Ziegelmaterial: gilt als mineralischer Ersatzbaustoff ohne vorgeschriebene Materialwerte und Güteüberwachung, Einbauweise derzeit nur Anlage 2, Tab. 4 ErsatzbaustoffV
- Gleisschotter: Anlage 1, Tabelle 2 ErsatzbaustoffV

Die z. T. neuen Untersuchungsverfahren zur Feststellung der Materialwerte sind in Anlage 5 der ErsatzbaustoffV zu beachten. Hierfür dürfen ausschließlich Labore beauftragt werden, die eine gültige Akkreditierung für geforderten Analyseverfahren nachweisen. Für die Probenahme gilt weiterhin die LAGA PN 98-Richtlinie und Fach- und Sachkunde. Die Probenahme erfolgt an Haufwerken je max. 500 m<sup>3</sup>.

Hinweis: Je nach Korngröße können die Elutionsverfahren mehr Zeit und Material in Anspruch nehmen.

3.

Hinsichtlich der Entsorgung ggf. anfallender gefährlicher Abfälle gilt:

Die Entsorgung regelt sich nach den §§ 48 ff KrWG. Gefährliche Abfälle zur Beseitigung unterliegen gemäß § 3 der Sonderabfallentsorgungsverordnung des Landes Brandenburg (SAbfEV) der Andienungspflicht. Für die Andienung ist folgende Einrichtung zuständig:

- Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB), Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331 27930, [www.sbb-mbh.de](http://www.sbb-mbh.de)

Gefährliche Abfälle gemäß Abfallverzeichnisverordnung sind im förmlichen Nachweisverfahren nach § 50 KrWG i. V. mit §§ 2 ff der Nachweisverordnung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Dazu bedarf es ab einem Gesamtanfall von **2.000 kg (Kleinmengen)**, bezogen auf alle als gefährlich eingestuftes Abfallschlüssel, die an allen Standorten und in einem Jahr anfallen, zwingend einer Erzeugernummer. Diese kann bei der SBB unter

- <https://www.sbb-mbh.de/de/aufgaben-der-sbb/identnummern/erzeugernummer/>

beantragt werden. Das elektronische Nachweisverfahren ist für die Entsorgung gefährlicher Abfälle gesetzlich vorgeschrieben. Weitergehende Hinweise zum elektronischen Nachweisverfahren finden Sie unter

[https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt\\_signatur\\_2012.pdf](https://www.sbb-mbh.de/fileadmin/media/publikationen/merkblaetter/merkblatt_signatur_2012.pdf)

Bei einem Anfall von mehr als **2.000 kg** an gefährlichen Abfällen liegt die Zuständigkeit der Überwachung dieser Abfälle beim Landesamt für Umwelt (LfU).

<sup>1</sup>Quelle: [https://www.laga-online.de/documents/m-32\\_pn98\\_red-aend\\_2019\\_mai\\_1562758999.pdf](https://www.laga-online.de/documents/m-32_pn98_red-aend_2019_mai_1562758999.pdf)

4.

Bei einem geplanten Einsatz von mineralischen Bauersatzstoffen aus der Abfallwirtschaft (**RC- Material**) als Schottertrag-/ Frostschutzschicht sind die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Teil II: Technische Regeln für die Verwertung; 1.1 Bodenmaterialien der LAGA M20 zu erfüllen.

Die zum Einsatz vorgesehenen Materialien sind auf ihren Schadstoffgehalt zu prüfen, die Untersuchungen sind auf die in den Tabellen II.1.2-4 (Feststoffgehalte) sowie II.1.2-5 (Eluatkonzentrationen) zusammengestellten Parameter abzustellen.

In den Einbau gemäß Einbauklasse 1 sollen ausschließlich Materialien gelangen, die nachweislich die Zuordnungswerte LAGA M 20/ TR Boden der Größenordnung **Z 1.1** einhalten.

Der analytische Nachweis ist gegenüber der Unteren Abfallwirtschaftshörde **vor Einbau** der Materialien zu erbringen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der analytische Nachweis für die vor Ort verwendeten Materialien zu führen ist.

Die Festlegung des Zuordnungswertes gemäß LAGA M 20 ergibt sich aus der Prüfung der geologisch/ hydrogeologischen Verhältnisse im Bereich des Vorhabengebietes.

Ab 01.08.2023 gilt zusätzlich:

- Die Untere Abfallwirtschaftsbehörde prüft die Einbauweisen von mineralischen Ersatzbaustoffen auf Grundlage von § 19 ErsatzbaustoffV i. V. m. Anlage 2 und 3. Für den Einbau der mineralischen Ersatzbaustoffe ist eine Begründung und Nachweise einzureichen (Vorlage Einstufung in Materialklasse, vorliegende Grundwasserdeckschicht und Geeignetheit in Einbauweise).
- Baggergut und Bodenmaterial der Klasse F3 (BG-F3 und BM-F3) und Recycling-Baustoff der Klasse RC-3 mit dem Gesamtvolumen von mind. 250 m<sup>3</sup> sind der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde vier Wochen vor Einbau per Voranzeige (§ 22, 23 ErsatzbaustoffV) anzuzeigen.
- Bahnspezifische Einbauweisen: der Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen ist der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde auf Grundlage von § 19 ErsatzbaustoffV ff i. V. m. Anlage 3 Ersatzbaustoffverordnung nachzuweisen (Vorlage Einstufung in Materialklasse, vorliegende Grundwasserdeckschicht und Geeignetheit in Einbauweise)

5.

Bei Konkretisierung geplanter Bau-/Abbruchmaßnahmen ist die Untere Abfallwirtschaftsbehörde erneut zu beteiligen.

6.

Die gesetzliche Pflicht zur Abfalltrennung gebietet einen qualifizierten und kontrollierten Umgang mit Abfällen. Eine Vermischung unterschiedlicher Abfallarten ist unzulässig. Baustellen sind daher so einzurichten, dass u. a. nicht verwendete Baustoffe, Bauschutt, Bodenaushub, Glas, Kunststoffe, Metalle, Holz sowie Papier und Pappe getrennt erfasst werden. Zur Erfüllung der Getrennthaltungspflicht sind in ausreichendem Maße Sammelbehälter bereitzuhalten.

Folgende Pflichten sind in diesem Zusammenhang bei Bau- und Abbrucharbeiten (Gesamtabfallmenge > 10 m<sup>3</sup>) zu erfüllen (s. a. Informationen zur novellierten Gewerbeabfallverordnung des MLUL<sup>2</sup>):

- Getrennsammlungs- und Verwertungspflichten nach § 8 Abs. 1 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV)
- Dokumentationspflichten nach § 8 Abs. 3 GewAbfV
- Vorbehandlungs- und Aufbereitungspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 1 GewAbfV
- Dokumentationspflichten für Gemische nach § 9 Abs. 6 GewAbfV

7.

Bei der Planung sind die Hinweise des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers<sup>3</sup> entsprechend dem beigefügten Informationsblatt zu beachten.

<sup>2</sup> Quelle: <https://mluk.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/Informationen-Erzeuger-Besitzer-von-Bau-und-Abbruchabfaellen.pdf>

<sup>3</sup> Quelle: [https://www.apm-niemegk.de/images/APM\\_2020/PDFs/Freie\\_Fahrt\\_Muellfahrzeuge\\_05\\_2018.pdf](https://www.apm-niemegk.de/images/APM_2020/PDFs/Freie_Fahrt_Muellfahrzeuge_05_2018.pdf)

## **Untere Bodenschutzbehörde**

### Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

Bezüglich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung sind die gesetzlichen Pflichten zu beachten.

Im Land Brandenburg wurde mit Erlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft vom 30.04.2019 die „Checklisten zur Berücksichtigung des Schutzguts Boden in Planungs- und Zulassungsverfahren“ der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) verbindlich eingeführt, in denen die Anforderungen zum Schutzgut Boden bei der Prüfung von Planungs- und Zulassungsverfahren detailliert aufgeführt sind.

Das Schutzgut Boden sowie die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf das Schutzgut Boden sind im Umweltbericht vollständig und konkret zu beschreiben (Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen, Aussagen zu Empfindlichkeiten der Böden, die zusammenfassende Bestandsbewertung der Bodenfunktionen, die Auswirkungsprognose für das Schutzgut Boden, Standortalternativen aus Sicht des Schutzguts Boden, die Beschreibung und Bewertung der Entwicklung der Böden bei Nichtdurchführung der Planung, Maßnahmen zur Verminderung baubedingter Bodenbeeinträchtigungen, etc.).

### Rechtsgrundlagen

Gemäß § 1 (6) Nr. 7a) BauGB sind die Belange des Bodens bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 (BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

### Weitergehende Hinweise

Die Flurstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind nicht im Altlastenkataster des Landkreises Potsdam-Mittelmark registriert.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich keine besonderen Böden (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Potsdam-Mittelmark, Karte 8, Teilblatt Nordost).

Nach § 1a (2) BauGB gilt: Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden (Bodenschutzklausel). Zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme sind möglichst die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

## **Untere Naturschutzbehörde**

Die Scopingfragen werden wie folgt beantwortet:

*1. Frage: Haben Sie Bedenken bezüglich der Planung? Wenn ja, inwiefern?*

Antwort: Diese Frage kann erst beantwortet werden, wenn die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Aufstellungsverfahren des Bebauungsplans KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“ der Gemeinde Kleinmachnow (im Folgenden: B-Plan) im erforderlichen Umfang ermittelt und rechtskonform berücksichtigt wurden.

2. Frage: Werden Ihre Planungen durch die Pläne der Gemeinde tangiert?

Antwort: Nein.

3. Frage: Sind Ihnen weitere Pläne und Programme bekannt, die für die Planung hinzuzuziehen sind und die Auswirkungen auf die Planung haben können?

Antwort: Nein.

Darüber hinaus werden folgende Hinweise und Anregungen gegeben:

#### Rechtserhebliche Hinweise

##### 1) Freihaltung von Gewässern und Uferzonen

Gemäß § 61 Abs. 1 BNatSchG dürfen im Außenbereich an Bundeswasserstraßen und Gewässern erster Ordnung sowie an stehenden Gewässern mit einer Größe von mehr als 1 Hektar im Abstand bis 50 Meter von der Uferlinie (im Folgenden: Uferschutzzone) keine baulichen Anlagen errichtet oder wesentlich geändert werden. Das Verbot gilt gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht für bauliche Anlagen, die rechtmäßig errichtet oder zugelassen wurden.

Das Verbot dient der Umsetzung der in § 1 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 6 BNatSchG genannten Ziele des Naturschutzes: die Gewässer zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sowie zur Sicherung ihres Erholungswertes vor Beeinträchtigungen zu bewahren, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Auenbereichen sowie stehende Gewässer als wichtige Freiräume zu schützen. Außerdem zielt es auf den Erhalt der Gewässer einschließlich ihrer Randstreifen, Uferzonen und Auen als Lebensstätten und Biotop für natürlich vorkommende Tier- und Pflanzenarten als wichtige Bestandteile des Biotopverbunds; § 21 Abs. 5 BNatSchG.

Die Verbote sind für den B-Plan einschlägig, weil Teile der Planfläche im Außenbereich an der Bundeswasserstraße „Teltowkanal“ liegen. Zwar entfällt mit der Rechtskraft des B-Plans die Erforderlichkeit von Ausnahmegenehmigungen vom Schutz der Uferzone durch die zuständige Naturschutzbehörde, jedoch gilt das materielle Recht fort. Die Gemeinde hat deshalb auf der B-Planebene sicherzustellen, dass für planvorbereitete Vorhaben in der Uferschutzzone die Ausnahmevoraussetzungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG objektiv vorliegen. Diese lauten:

„Von dem Verbot des Absatzes 1 kann [...] eine Ausnahme zugelassen werden, wenn

- a) die durch die bauliche Anlage entstehenden Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes, insbesondere im Hinblick auf die Funktion der Gewässer und ihrer Uferzonen, geringfügig sind oder dies durch entsprechende Maßnahmen sichergestellt werden kann oder
- b) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist [...].“

Die Gemeinde hat für Vorhaben, die mit dem B-Plan planungsrechtlich vorbereitet und ermöglicht werden, das Vorliegen der materiell-rechtlichen Ausnahmevoraussetzungen des § 61 Abs. 3 BNatSchG zu garantieren beziehungsweise ihn rechtskonform anzupassen.

##### 2) Baumschutz/Baumersatz

Sofern die Durchführung des B-Plans zur Beseitigung von Bäumen und Feldgehölzen führen kann, die aktuell gemäß § 2 Abs. 2 GehölzSchVO PM geschützt sind, nach der Rechtskraft des B-Plans durch die dann anzuwendende Baumschutzsatzung der Gemeinde Kleinmachnow aber nicht gleichermaßen einem Schutz unterliegen, ist gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB die Kompensation bereits auf der Planebene abschließend zu regeln. Dafür eignet sich eine Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, die sich am Ersatzmaßstab des § 8 Abs. 1 GehölzSchVO PM orientieren kann.

Ausgleichsverpflichtungen können durch eine vertragliche Regelung über Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in qualifizierten Flächenpools abgelöst werden.

### 3) Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind gemäß § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich.

Gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ausgeglichen, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Eine Beeinträchtigung gilt dann als ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind gemäß § 15 Abs. 2 Satz 5 BNatSchG unter anderem die im Landschaftsrahmenplan oder Landschaftsplan dargestellten Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Für die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird im Land Brandenburg von der Obersten Naturschutzbehörde, dem Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz, die Anwendung der Hinweise des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz zum Vollzug der Eingriffsregelung (im Folgenden: HVE; [https://mlul.brandenburg.de/media/fast/4055/hve\\_09.pdf](https://mlul.brandenburg.de/media/fast/4055/hve_09.pdf)) empfohlen.

### Sonstige Hinweise, Anregungen

#### 1) Baumschutz

Besonders wertvolle Bäume können mittels einer Festsetzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB bewahrt werden.

#### 2) Schutz nachtaktiver Tierarten

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung der Außenanlagen nach Maßgabe der Licht-Leitlinie vom 16. April 2014 Folgendes zu beachten:

- Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung vermeiden)
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum (vorzugsweise monochromatisches Licht der Natriumdampf-Niederdrucklampe oder LED-Leuchten mit warm- und neutralweißer Lichtfarbe; Verzicht auf Quecksilber- und Halogendampflampen)
- Verwendung von vollständig geschlossenen staubdichten Leuchten
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit

Zwar ist eine entsprechende Regelung aus rechtlichen Gründen nicht festsetzbar, aber es wird angeregt, sie im städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger festzuschreiben.

### Fundstellen der zitierten Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Handlungsempfehlungen:

- BauGB: Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist
- BNatSchG: Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

- GehölzSchVO PM: Verordnung des Landkreises Potsdam-Mittelmark zum Schutz der Bäume und Feldgehölze als geschützte Landschaftsbestandteile vom 29.09.2011 (Amtsblatt Potsdam-Mittelmark 11/2011)
  - Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014; veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25. Mai 2014
- **Fachdienst Technische Bauaufsicht, Bereich Brandschutz**

Nach den Vorgaben des BauGB sind u. a. die Belange der Versorgung mit Wasser bei der Aufstellung der Bauleitpläne besonders zu berücksichtigen [§ 1 (6) Nr. 8e BauGB]. Daher ist darauf zu achten, dass eine für die Feuerwehr ausreichende Löschwasserversorgung, auf Grund der vorgesehenen Nutzung sind mindestens **800 l x min<sup>-1</sup>** für zwei Stunden erforderlich, sichergestellt ist. Die gesamte Löschwassermenge muss dabei in einem Umkreis von 300 Metern um jedes Bauvorhaben zur Verfügung stehen.

[§ 14 BbgBO in Verbindung mit § 3 (1) Nr. 1 BbgBKG und dem Arbeitsblatt des DVGW W- 405]

Die nachfolgenden Anforderungen an die Löschwasserversorgung seitens der Feuerwehren setzen im Allgemeinen voraus, dass Hydranten ausreichend zur Verfügung stehen. Bestehen Einschränkungen seitens der Trinkwasserversorgung werden auch andere Möglichkeiten, zum Beispiel unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen oder -teiche, in Betracht gezogen. Weiterhin beziehen sich die Anforderungen nur auf den Grundschutz im Brandschutz für Wohngebiete, Gewerbegebiete, Mischgebiete und Industriegebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko.

- Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen.
- Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.
- Entnahmestellen mit 400 l/min (24m<sup>3</sup> /h) sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwasser-menge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 m aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt werden kann.
- Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasser-versorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahme-stellen.
- Der Löschwasserbedarf für den Grundschutz ist bei niedriger, in der Regel freistehender Bebauung (bis 3 Vollgeschosse) mit 800 l/min (48 m<sup>3</sup> /h) und bei sonstiger Bebauung mit mindestens 1.600 l/min (96 m<sup>3</sup> /h) und für eine Dauer von mindestens 2h zu bemessen.
- Der insgesamt benötigte Löschwasserbedarf ist in einem Umkreis (Radius) von 300 m nachzuweisen. Diese Regelung gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie große, langgestreckte Gebäudekomplexe, die die tatsächliche Laufstrecke zu den Löschwasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.
- Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 Bar nicht unterschreiten.

Für die Löschwasserversorgung aus Hydranten bestehen möglicherweise folgende Einschränkungen:

- Falls durch die Löschwasserentnahme in bestimmten Netzbereichen der Betriebsdruck unter 1,5 bar fallen kann, sollte das Versorgungsunternehmen einen entsprechend höheren Mindestbetriebsdruck für die betreffenden Hydranten benennen.
- Aufgrund der Hygieneanforderungen der Trinkwasserverordnung können sich Rohrquerschnitte und Mengen ergeben, die nicht ausreichen, um die vorgenannten Löschwassermengen aus dem Rohrnetz zur Verfügung zu stellen.
- Aus Trinkwassersicht zielt man auf möglichst wenige Hydranten. In der Regel ist davon auszugehen, dass ein Hydrant zwischen zwei Absperrarmaturen angeordnet ist. Das DVGW-Arbeitsblatt W 400-1:2015-02 empfiehlt folgende Obergrenzen für die Abstände von Absperrarmaturen in Versorgungsleitungen, so dass sich vergleichbare Obergrenzen für die Abstände von Hydranten ergeben:
  - offene Bebauung: 400 m
  - geschlossene Bebauung: 300 m

Sofern die obigen Anforderungen an die Löschwasserversorgung nicht hinreichend erfüllt werden können, müssen andere Möglichkeiten, zum Beispiel durch unterirdische Löschwasserbehälter, -brunnen, -teiche bzw. bei zu großen Entfernungen weitere Hydranten erwogen werden.

Die Abstimmung zur Ausführung und zur Kostenübernahme erfolgt im Bedarfsfall zwischen der Gemeinde und dem Wasserversorgungsunternehmen.

Die Verkehrswege im Plangebiet sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen. Das bedeutet, dass die Befestigung der Zufahrt mindestens der Straßen-Bauklasse VI (Richtlinie für Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen – RStO 01) entsprechen muss. Anstelle von DIN 1055-3:2006-03 ist DIN EN 1991-1-1:2010-12 in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 anzuwenden.

Die Zufahrt ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Feuerwehruzufahrt“ zu kennzeichnen. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

Für Gebäude oder bauliche Anlagen, die durch die vorgesehene Feuerwehruzufahrt private Verkehrsfläche erschlossen werden und die ganz oder in Teilen mehr als 50 Meter von der öffentlichen oder tatsächlich öffentlich genutzten Verkehrsfläche entfernt liegt liegen, sind im Verlauf der Feuerwehruzufahrt privaten Verkehrsflächen bzw. an deren Ende Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, die innerhalb dieses 50-Meter-Radius' liegen und von denen aus ein Löschangriff vorgetragen werden kann. Die Bewegungsfläche ist mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen. Sie muss eine jederzeit deutlich sichtbare Randbegrenzung haben.

Bewegungsflächen können auch im Rahmen der jeweiligen Baugenehmigungsverfahren durch die Bauherren auf ihren Grundstücken nachgewiesen werden, jedoch geht die dann zu versiegelnde Fläche von ca. 84 m<sup>2</sup> zu Lasten der BGF-II des Grundstückes.

Die Bewegungsflächen sind nach den „Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ Fassung Februar 2007 zuletzt geändert im Oktober 2009, als Mindestanforderung auszuführen (vgl. Liste der eingeführten techn. Baubestimmungen, Anlage 7.4/1 Nr. 1) und, sofern sie nicht einem einzelnen Grundstück zugeordnet sind, durch die Gemeinde Kleinmachnow als Hoheitsträger und Träger des Brandschutzes mit einem Zeichen nach DIN 4066-D1-210x594 „Fläche für die Feuerwehr“ zu kennzeichnen<sup>4</sup>. [§ 5 (1) und (2) BbgBO]

#### • **Fachdienst Gesundheit**

Der Fachdienst Gesundheit äußert sich entsprechend § 4 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsschutz im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 in der aktuellen Fassung zum umweltbezogenen Gesundheitsschutz und damit verbundenen Auswirkungen auf die Gesundheit der Bevölkerung.

Zum o.g. Vorhaben liegt das Scoping-Papier Stand 29.03.2023 vor.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll Baurecht für die Schulnutzung in noch zu begrenzendem Maße geschaffen werden.

Das Planungsgebiet befindet sich südlich gelegen vom Wasserwerk Kleinmachnow mit den ausgewiesenen Schutzzonen.

Laut aktuellem Stand des Geoinformationssystems (GIS) des Landkreises Potsdam-Mittelmark grenzt ein Teil des Planungsgebietes mittelbar im Norden an die Trinkwasserschutzzone III. Der nördliche Teil des Planungsgebietes in nord-östlicher Richtung verlaufend liegt im Wassereinzugsgebiet des Wasserwerkes Kleinmachnow.

Die Versorgung mit Wasser für den menschlichen Gebrauch, Trinkwasser, muss den Anforderungen der Verordnung über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (Trinkwasserverordnung-TrinkwV) vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der aktuellen Fassung entsprechen und gesichert sein.

<sup>4</sup> Die Kennzeichnung muss wegen des eindeutigen Wortlauts von § 12 (1) Nr. 5 StVO von einer Behörde in ihrer Eigenschaft als Hoheitsträger vorgenommen sein. Verantwortlich hierfür ist die amtsfreie Gemeinde, das Amt oder die kreisfreie Stadt als örtliche Ordnungsbehörde. Gemäß § 72 (6) BbgBO wird hiervon die Gemeinde oder das Amt in Kenntnis gesetzt, die anschließend für die amtliche Kennzeichnung durch das Hinweisschild gemäß DIN 4066 zuständig ist. Da erst durch diese Kennzeichnung ein amtliches Hinweisschild entsteht, muss am unteren Ende des Hinweisschildes die anordnende Behörde erkennbar sein, wobei aus Gründen der Rechtssicherheit eine Siegelung erfolgen sollte.

Im Rahmen der Antragstellung sind Ausführungen in Bezug auf das Grundwassers zur Trinkwassergewinnung zu tätigen.

Die in der Schalltechnischen Untersuchung vom 08.02.2022 getroffenen Aussagen zum Lärmschutz sind zu berücksichtigen.

Es ergehen zu den eingereichten Unterlagen zum jetzigen Zeitpunkt keine weiteren Hinweise, Anregungen und Einwendungen.

- **Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz, Bereich Untere Denkmalschutzbehörde**

### **Baudenkmalschutz**

Zu einer geordneten Weiterentwicklung des Plangebietes wird aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde schon jetzt angeregt, das denkmalverdächtige mehrgliedrige Gebäudeensemble (3 Internatsgebäude der Wasserbauschule mit Verbindungsgang und das Pförtnerhaus) aus der frühen DDR-Zeit im Nordwesten des B-Plangebietes und am Stahnsdorfer Damm gelegen, hinsichtlich seines Denkmalwertes überprüfen zu lassen.

Zuständig dafür ist das BLDAM als TÖB Denkmalfachbehörde. Dort wäre in der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege das Referat Inventarisierung maßgeblich verantwortlich.

Zur schalltechnischen Untersuchung:

Für die beabsichtigte Festsetzung bei einer nachweislich notwendigen 3m hohe Schallschutzwand werden aus Gründen des Umgebungsschutzes des Denkmals „Kanalsiedlung“ erhöhte gestalterische Anforderungen gestellt.

Ziel ist es, dass sich die Schallschutzwand in Art und Gestalt in das Landschaftsbild harmonisch einfügen soll. Es sollten dazu Varianten entwickelt werden, die diesem gerecht werden.

Ferner soll aus Gründen des Umgebungsschutzes bei dem eingetragenen Denkmals ID 09190665 der Bereich nördlich-nordöstlich des 1937 errichteten Gasthauses eine Nachverdichtung durch das Errichten von Gebäuden vermieden werden.

Dies ist notwendig um so das äußere Erscheinungsbild des Denkmals in seiner städtebaulichen und baukünstlerischen Wirkung nicht erheblich zu beeinträchtigen.

### **Bodendenkmalschutz**

Wie in den Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes KLM-BP-045-b "Berufsbildungszentrum" der Gemeinde Kleinmachnow getroffenen Aussagen zum Bodendenkmalschutz unter 3.3. Bestand Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter richtig erwähnt, ist im Westteil des Plangebietes ein Bodendenkmal bekannt:

#### **Bodendenkmal Nr. 30547 Siedlung des slawischen Mittelalters, Einzelfunde des Mesolithikums und Neolithikums**

Das Bodendenkmal ist nach §§ 1 und 2 BbgDSchG geschützt (Denkmalschutzgesetz –BbgDSchG- GVBl Land Brandenburg Nr. 9 vom 24. Mai 2004, S. 215 ff.).

Nach den übermittelten Unterlagen liegt der derzeit bekannte Bereich des Bodendenkmals außerhalb der Baugrenze zum Bebauungsplan aber innerhalb der Fläche für Bauland für einen späteren Entwurf.

Das Bodendenkmal ist mit seiner derzeit bekannten Ausdehnung in die Plandarstellung zu übernehmen. Eine Kartierung des Bodendenkmals ist im Geoportal Themenkarten Bodendenkmale einsehbar. In digitaler Form erhalten Sie diese beim Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Bereich Bodendenkmalpflege.

Die Aussagen zum Umgang mit dem bekannten Bodendenkmal sind in die Hinweise zur Plandarstellung, die Begründung und den Umweltbericht zu übernehmen. Da Bodendenkmale bei jeder Art von Erdingriffen

zerstört werden, sind sie in die tabellarische Zusammenfassung der Eingriffe auf die Schutzgüter aufzunehmen.

#### Auflagen zum Schutz des Bodendenkmals

Bodendenkmale sind zu erhalten, zu schützen und zu pflegen (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG).

Veränderungen an Bodendenkmalen bedürfen grundsätzlich einer Erlaubnis durch die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß § 9 BbgDSchG.

Da im Plangebiet Erdarbeiten durchgeführt werden sollen, die das Bodendenkmal verändern, müssen alle Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma begleitet werden. Vor Baubeginn hat der Erlaubnisnehmer auf eigene Kosten (§ 7 Abs. 3 BbgDSchG) die wissenschaftliche Untersuchung, Ausgrabung und Bergung (einschließlich der hierbei erforderlichen Dokumentation) der im Boden verborgenen archäologischen Funde und Befunde im öffentlichen Interesse dadurch zu gewährleisten, dass er mit der Leitung der archäologischen Maßnahmen einen Archäologen (Fachfirma) beauftragt, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) zuzustimmen hat (§ 9 Abs. 4 BbgDSchG).

Alle Veränderungen am Bodendenkmal, die bei Erdarbeiten für die die Errichtung von Fundamenten, Bodenplatten oder technischen Erschließungen entstehen, sind baubegleitend oder bauvorbereitend durch den Facharchäologen vor Ort zu überwachen und Funde/Befunde sind zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Die archäologische Dokumentation erfolgt gemäß den "Richtlinien zur Grabungsdokumentation" des BLDAM.

Über die Freigabe der archäologisch zu untersuchenden Flächen entscheiden die Denkmalbehörden. Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Der unteren Denkmalschutzbehörde obliegt die fachliche Überwachung der archäologischen Maßnahmen. Ihr ist zu diesem Zweck der Beginn der archäologischen Maßnahme vor Ort vorher schriftlich anzuzeigen und die archäologische Fachfirma zu benennen.

#### Auflagen zum Schutz für bisher unbekannte Bodendenkmale

Unabhängig davon können auch außerhalb des ausgewiesenen Bereiches des Bodendenkmals bei Erdarbeiten bisher unbekannte Bodendenkmale auftreten. Sollten bei den Erdarbeiten Bodendenkmale, z.B. Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Scherben, Stein- oder Metallgegenstände, Knochen o.ä., entdeckt werden, sind diese unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

Freundliche Grüße  
Im Auftrag

Manuela Dorn

Anlage:  
Informationsblatt örE

45



NETZGESELLSCHAFT  
BERLIN-BRANDENBURG

NBB - EUREF-Campus 1-2 - 10829 Berlin

Kleinmachnow

Adolf-Grimme-Ring 10  
14532 Kleinmachnow

di 25. 4. 23 - FC

- NBB Netzgesellschaft  
Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG  
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin  
HRA 37374 B Amtsgericht Charlottenburg
- Jessica Wienholz  
EUREF-Campus 1-2, 10829 Berlin  
Telefon 030 4530-5231  
Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de  
www.nbb-netzgesellschaft.de

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt/ Energie	Tiefbau/ Stadtsw.	Gemeinde- grün
EINGANG:		Hochbau	
Nr. MR		Wohn-V.	
24. APR. 2023			
RÜ	Wvt am:	FBL	
1	Ablage:	digital	Registatur

Handwritten signature



NetinfoBB - Die Service-App für unterwegs: www.nbb-app.de

Berlin, 06.04.2023

Unser Zeichen: 2023-009759\_P, Portalnummer 456894  
Ihr Schreiben vom 31.03.2023 mit Zeichen KLM-BP-045-b

zur Maßnahme Kleinmachnow, Machnower Schleuse 3-9; Kleinmachnow, Machnower Schleuse 15-16; Kleinmachnow, Stahnsdorfer Damm 1; Bebauungsplan Berufsbildungszentrum

Sehr geehrter Herr Fallner,

die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung auch namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NGHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den beigegeführten Planunterlagen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich der Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und daher nicht auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus sind aufgrund von Erdbewegungen, auf die die NBB keinen Einfluss hat, Angaben zur Überdeckung nicht verbindlich. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.)





festzustellen.

Im unmittelbaren Bereich der Leitung ist auf den Einsatz von Maschinen zu verzichten und in Handschachtung zu arbeiten. Die abgegebenen Planunterlagen geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer das Antwortschreiben mit aktuellen farbigen Planunterlagen vor Ort vorliegt. Digital gelieferte Planunterlagen sind in Farbe auszugeben. Bitte prüfen Sie nach Ausgabe die Maßstabsgenauigkeit. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der NBB, so dass gegebenenfalls noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen und Netzbetreiber zu rechnen ist, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.

Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus den Planunterlagen ist nicht zulässig. Stillgelegte Leitungen sind in den Plänen nicht oder nur unvollständig enthalten.

Eine Versorgung des Planungsgebietes ist grundsätzlich durch Nutzung der öffentlichen Erschließungsflächen in Anlehnung an die DIN 1998 herzustellen. Darüber hinaus notwendige Flächen für Versorgungsleitungen und Anlagen sind gemäß § 9 Abs. 1 BauGB im Bebauungsplan festzusetzen.

Nach Auswertung des Bebauungsplans und der entsprechenden Begründung ist unsere Leitungsschutzanweisung zu beachten und folgendes in die weitere Planung einzuarbeiten:

Bei Baumpflanzungen ist ohne Sicherungsmaßnahmen ein Abstand zu Leitungen von mindestens 2,5 m von der Rohraußenkante und Stromkabel zu den Stammachsen einzuhalten. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind in Abstimmung mit der NBB Schutzmaßnahmen festzulegen. Ein Mindestabstand von 1,5 m sollte jedoch in allen Fällen angestrebt werden. Bei Unterschreitung dieses Abstandes sind nur flach wurzelnde Bäume einzupflanzen, wobei gesichert werden muss, dass beim Herstellen der Pflanzgrube der senkrechte Abstand zwischen Sohle Pflanzgrube und Oberkante unserer Leitungen und Kabel mindestens 0,3 m beträgt. Weiter ist zwischen Rohrleitung/ Kabel und zu dem pflanzenden Baum eine PVC-Baumschutzplatte einzubringen. Der Umfang dieser Einbauten ist im Vorfeld protokollarisch festzuhalten. Beim Ausheben der Pflanzgrube ist darauf zu achten, dass unsere Leitungen/ Kabel nicht beschädigt werden. Wir weisen darauf hin, dass bei notwendigen Reparaturen an der Leitung/ Kabel der jeweilige Baum zu Lasten des Verursachers der Pflanzung entfernt werden muss.

Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

*i. A. Martin*

*i. A. J. Winkler*



i.A. Martin Sammert

i.A. Jessica Wienholz

**Anlagen:**

**Plan (Maßstab 1:10000 / Plangröße DIN A4)**

**Plan (Maßstab 1:500 / Plangröße DIN A0)**

**Leitungsschutzanweisung**

**Legende Gas**

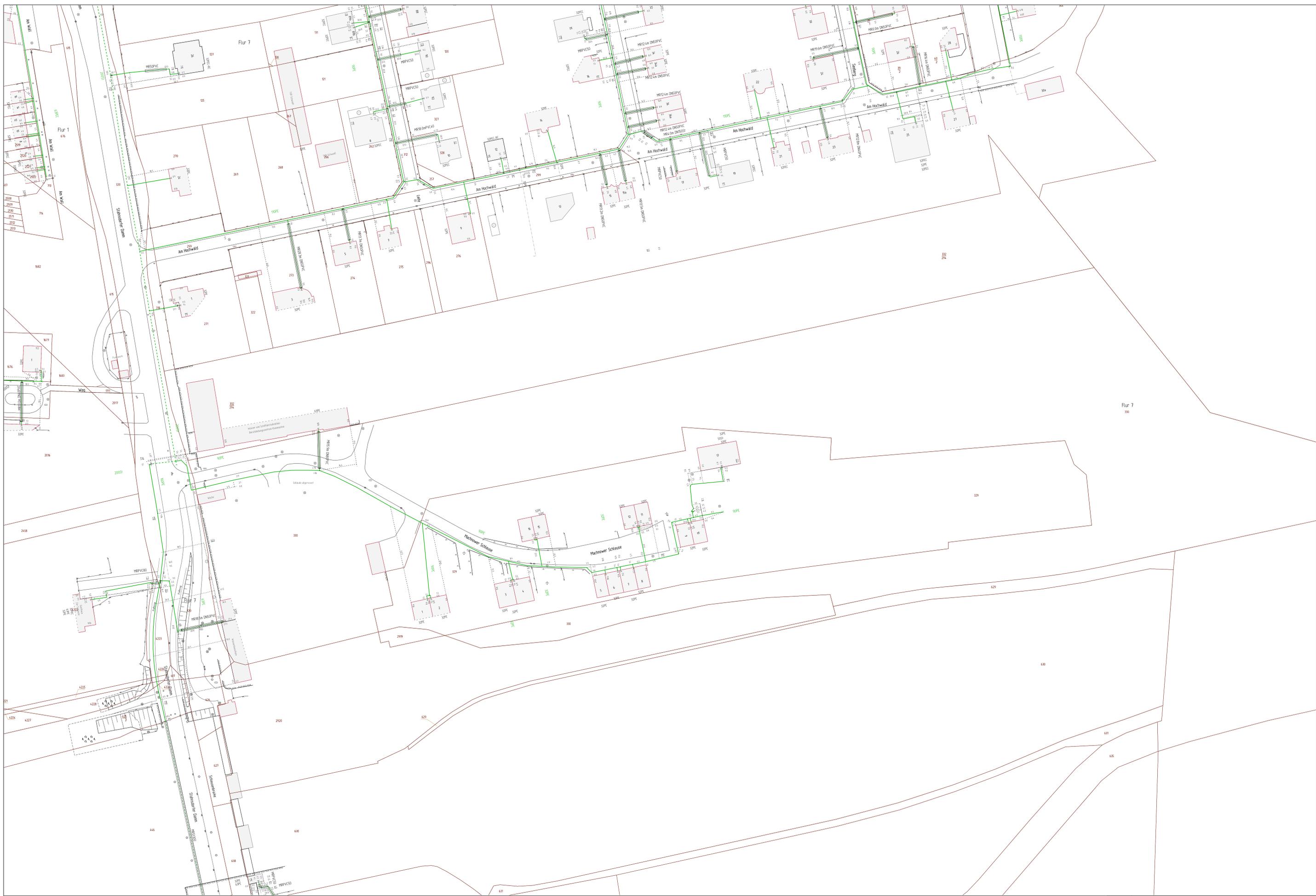
# Signaturenkatalog Betriebsmittel Gas

## Linienarten

	ETL PN 40, Feldleitung PN 160		Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt > 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 1 bis 4 bar in Betrieb		Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb, lageunsicher
	Leitungsabschnitt 0,1 bis 1 bar in Betrieb		Kabel
	Leitungsabschnitt < 0,1 bar in Betrieb		Schutzrohr
	Leitungsabschnitt in Planung		Leitungsabschnitt außer Betrieb
	Darstellung Fremdleitung im Bestandsplan		

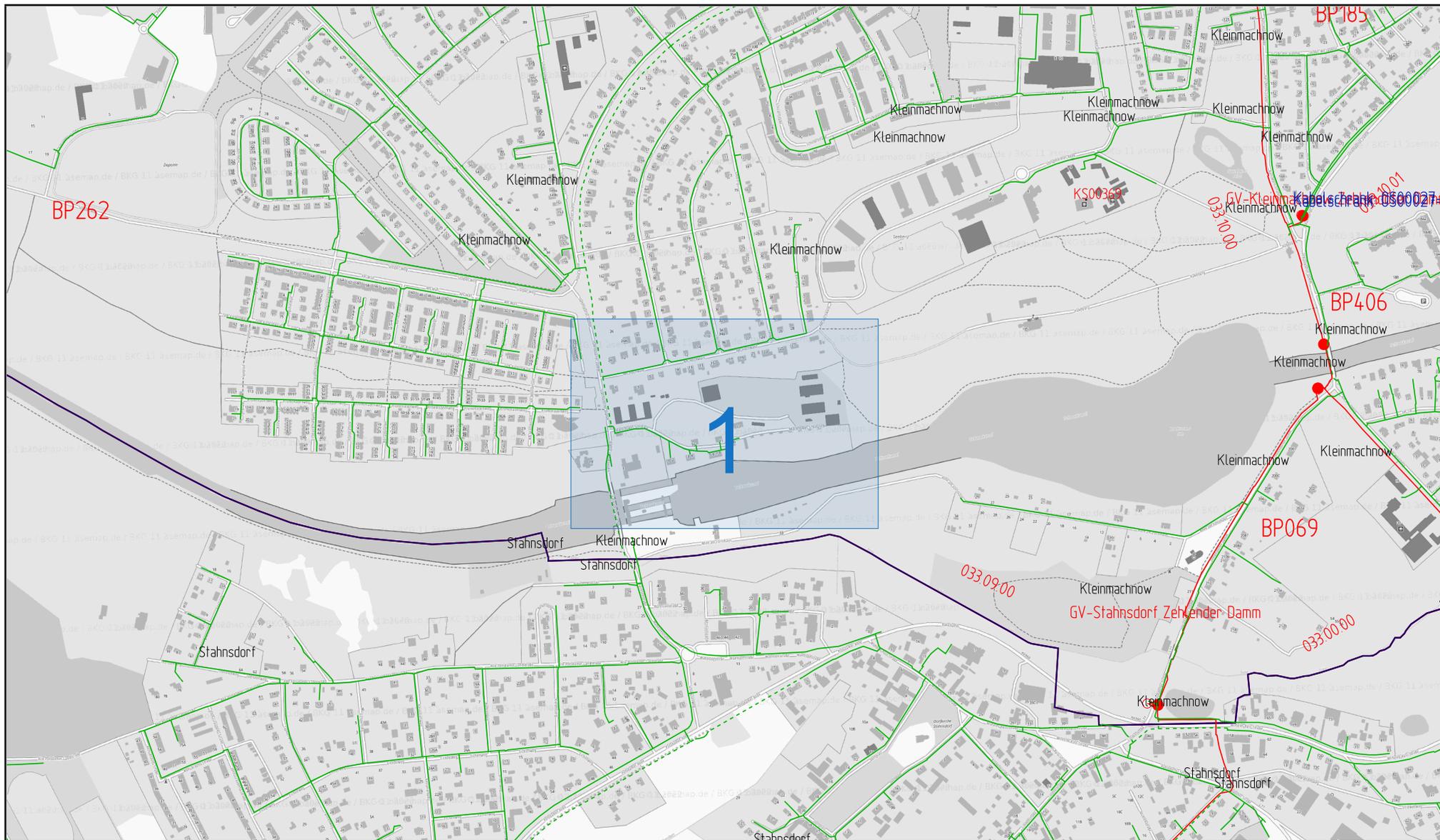
## Sonstige Symbole/Beschriftungen

200St	Dimension und Material in der Farbe der Druckstufe		Armatur (Versorgungsleitung)
	Station	SPf 	Schilderpfahl
	Gasleuchte	D1.0	Deckungsangabe in [m]



 Maßstab 1:500 DIN A5	Ort/Transportart Kleinmachnow Gas/Leitungssystem	Planart StraÙe	Registrationsnummer 3023-009359
	Erstellt von SYSTEM	StraÙe Hochwälder Schiene 3-9 u.a.	Firma ABB
Erstellt am 31.12.2023		Erstellt am 31.12.2023	

Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten



	 <b>NETZGESELLSCHAFT BERLIN-BRANDENBURG</b>	
	Ort/Transportleitung: Kleinmachnow Sparte: Ferngas, Gas	
Maßstab: 1:10000 DIN A4	Plannr.: Seite:	Straße: Machnower Schleuse 3-9 u.a.
	Erstellt von: SYSTEM	
		Registriernr.: 2023-009759 Firma: NBB Erstellt am: 31.3.2023
<b>Leitungsschutzanweisung und Freistellungsvermerk sind zu beachten</b>		

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR • Lindenstraße 34 • 14467 Potsdam

Gemeinde Kleinmachnow  
FD Stadtplanung/Bauordnung  
Postfach 1108

14533 Kleinmachnow

vorab per email: behordenbeteiligung@kleinmachnow.de

Gemeinde Kleinmachnow			
BM	EINGANG:		BW
BEWA	15 MAI 2023		R/S/O
Personen	Nr.: 2992		EOBO
F/U/L	GV		S/K/S

0756/2023/ Frau Becker

Tel: 0331/201 55-57

Ihr Zeichen: 61/575/Mrz-23 Fa

Potsdam, 10. Mai 2023

### Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Scoping zum Bebauungsplan KLM-BP-45-b "Berufsbildungszentrum", Gemeinde Kleinmachnow

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sicherung und bauliche Erweiterung des vorhandenen Berufsbildungszentrum geschaffen werden.

Das Plangebiet ist durch einen hohen Teil an Wald-, Gehölz- und Grünflächen geprägt.

Durch die Überbauung wird in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sowie Tiere und Pflanzen eingegriffen.

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass vor dem Hintergrund des Klimawandels (alte) Bäumen im Siedlungsraum aufgrund ihrer vielfältigen klimatischen und biologischen Funktionen den Charakter lokaler öffentlicher Güter haben und möglichst erhalten werden sollten.

Im Sinne der gesellschaftlichen Wohlfahrt und Erhöhung der Lebensqualität muss der Aspekt "Stadtbäume/Siedlungsgrün" einen höheren Stellenwert erhalten und dementsprechend in den Planungen internalisiert werden.

Aus Natur- und Artenschutzgründen ist der vorhandene, vor allem gesunde Baumbestand möglichst zu erhalten und weiter zu entwickeln.

Grundsätzlich sollte die Bebauung dem Gehölzbestand angepasst werden, nicht umgekehrt.

Die Verluste sind u.E. als schwerwiegende Eingriffe zu werten, zumal das Landschaftsbild eine erhebliche Veränderung erfährt und etablierte Lebensräume beeinträchtigt und zerstört werden.

Ersatzpflanzungen, die erst nach Jahren die entsprechende Wirksamkeit erreichen, können den Verlust vorhandenen Gehölzstrukturen auch vor dem Hintergrund des steten Artenrückgangs nicht kompensieren, zumal sie am Eingriffsort nicht vollständig umgesetzt werden können.

Im Rahmen des Planvorhabens ist eine ausreichende Bestandsaufnahme der im Planungsraum vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume unabdingbar (vgl. BVerwG, Urteil vom 12.08.2009 – 9 A 64.07). Wir erwarten eine nachvollziehbare Erfassung und Bewertung des Baumbestandes sowie eine umfassende artenschutzfachliche Begutachtung.

**Wir verweisen hier auf § 44 Absatz 1 BNatSchG sowie das Verschlechterungsverbot.**

Fachbereich: Bauwesen			
Verkehr/Klima	Stadtplanung	Umwelt	Gemeinde-Plan
Erhaltung			Bau
No. 1388			Wohn-V.
RD	Verf. Gd.		FBL
BV	Ärztler	digital	Registrierung

*du 22.5.23 - Fa*

In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass Ersatzmaßnahmen für Fledermäuse nur ökologisch wirksam werden, wenn diese mind. 5 Jahre vor Baubeginn verfügbar sind (Andreas Zahn und Matthias Hammer in *Anliegen Natur* 2017. S. 27).

Gerade in Zeiten in denen auf allen Ebenen über die Bedeutung von Klima-, Insekten- und Biodiversitätsschutz auch als Vorsorge für das menschliche Wohlergehen gesprochen wird, wird ein entsprechender zukunftsweisender Umgang auch Verwaltungen und Planungsträgern erwartet. Der Schutz der Biodiversität ist ein Gemeinwohlziel, das deutlich stärker in allen Lebensbereichen Berücksichtigung finden muss. Deshalb sollte auch die Planung darauf abzielen einen urbanen Raum zu entwickeln, in dem der Arten-/Natur-/Landschaftsschutz neben der Bebauung eine gleichberechtigte Betrachtung erfährt.

Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen



Angelika Becker

Rathaus Kleinmachnow  
FD Stadtplanung/Bauordnung  
Herrn C. Faller  
Postfach 11 08  
14533 Kleinmachnow

44

Fachbereich Bauen/Wohnen			
Verkehr/ Klima	Stadt- bau	Tiefbau/ Stadtw.	Gemeinde- grün
EINGANG:			Hochbau
Nr. 156...			Wohn-V.
RO	WV art:	FBL	
BV	Abieger:	digital	Registrierung

du 26.4.23 → Fa

Ihr Zeichen: 61/575/Mrz-23 Fa  
Ihre Nachricht vom: 30. März 2023  
Unser Zeichen: TP-I  
Unsere Nachricht vom:

Ihr Ansprechpartner: Christoph Spitzer  
Bereich: Investitionen/Projekte  
Telefon: 033203 345-415  
Telefax: 033203 345-150  
E-Mail: c.spitzer@mwa-gmbh.de

Datum: 24. April 2023

**Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“ der Gemeinde Kleinmachnow**  
– Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Faller,

mit Ihrem Schreiben vom 30. März 2023 informierten Sie uns über das Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“ der Gemeinde Kleinmachnow, welchem wir grundsätzlich zustimmen.

Die Gemeinde Kleinmachnow liegt im Verbandsgebiet des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Der Teltow“ (WAZV). Der WAZV ist Eigentümer der Trink- und Schmutzwasseranlagen der Gemeinde Kleinmachnow. Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung erfolgen entsprechend den Satzungen und Vertragsbestimmungen des WAZV. Anlagenbetreiber ist die MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH.

Im geplanten Bereich des Bebauungsplan-Verfahrens KLM-BP-045-b ist die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung über die im Stahnsdorfer Damm vorhandenen Trink- und Schmutzwasseranlagen möglich. Den genauen Verlauf der Trink- und Schmutzwasserleitungen entnehmen Sie bitte den beigefügten Auszügen aus den Bestandsplänen.

Eine weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung ist nach Weiterverlegung der Trink- und Schmutzwasserleitungen in das B-Plangebiet möglich. Da im Wirtschaftsplan des WAZV zurzeit aber keine Mittel für eine weitere trink- und schmutzwassertechnische Erschließung eingestellt sind, wäre dies über eine Kostenübernahmevereinbarung bzw. einen Erschließungsvertrag mit dem WAZV entsprechend seinen gültigen Satzungen und Vertragsbestimmungen zu regeln. Hierzu sind bei Erschließungsverträgen die entsprechenden Planungsunterlagen dem WAZV im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme und Bestätigung vorzulegen. Der WAZV muss die Ausführungsplanung frei zeichnen.

Geschäftsführer  
Felix von Streit  
Internet  
www.mwa-gmbh.de  
info@mwa-gmbh.de

Telefon  
033203 345-0  
Telefax  
033203 345-108

Finanzamt Potsdam  
Steuer-Nr.: 046/126/00630  
USt-IdNr.: DE 164420754  
Amtsgericht Potsdam  
Handelsregister HRB-Nr.: 8197



Bankverbindung  
MBS Potsdam  
Geschäftsstelle Stahnsdorf  
IBAN: DE97 1605 0000 3524 0001 76  
BIC: WELADED1PMB

**WIR  
KÖNNEN  
WASSER**

Nachfolgende Grundsätze sind bei der Planung und Ausführung unbedingt einzuhalten:

Die Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung müssen jederzeit gewährleistet bleiben. Die Anlagen des WAZV dürfen nicht überbaut oder bepflanzt werden und sind vor Beschädigungen zu schützen. Die bestehenden Leitungen müssen in frostfreien Verlegetiefen verbleiben (Trinkwasserleitungen mit einer Überdeckungshöhe von 1,50 m).

Beim Muldenbau ist zu beachten, dass die Mulde bei querenden Trinkwasserhausanschlüssen unterbrochen wird. Es ist darauf zu achten, dass ein Arbeits- und Schutzstreifen nach der Technischen Regel Arbeitsblatt DVGW W 400-1 A zu den Leitungen vorhanden bleibt. Ebenso ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen) einzuhalten. In Kleinmachnow wird eine Trennkanalisation betrieben. Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken zu versickern und darf nicht in den öffentlichen Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.

Die höhenmäßige Anpassung der Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächte an den neuen Straßenaufbau hat entsprechend dem Technischen Regelwerk der MWA durch die Straßenbaufirma zu erfolgen. Absprachen zu Höhenanpassungen von Trinkwasserarmaturen und Schmutzwasserschächten sind vor Baubeginn mit den entsprechenden Meisterbereichen der MWA zu führen. Unter Umständen ist es erforderlich, die vorhandenen Armaturen und Schachtabdeckungen zu ersetzen. Das Material wird von der MWA kostenpflichtig zur Verfügung gestellt.

Vor Beginn der Arbeiten sind die Meisterbereiche Trinkwasser (033203 345-451) und Abwasser (033203 345-462) der MWA hinzuzuziehen. Der Baubeginn ist rechtzeitig schriftlich anzuzeigen.

Dieses Schreiben gilt nicht als Schachtgenehmigung.

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie uns an.

Freundliche Grüße

MWA Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH  
Technik und Produktion



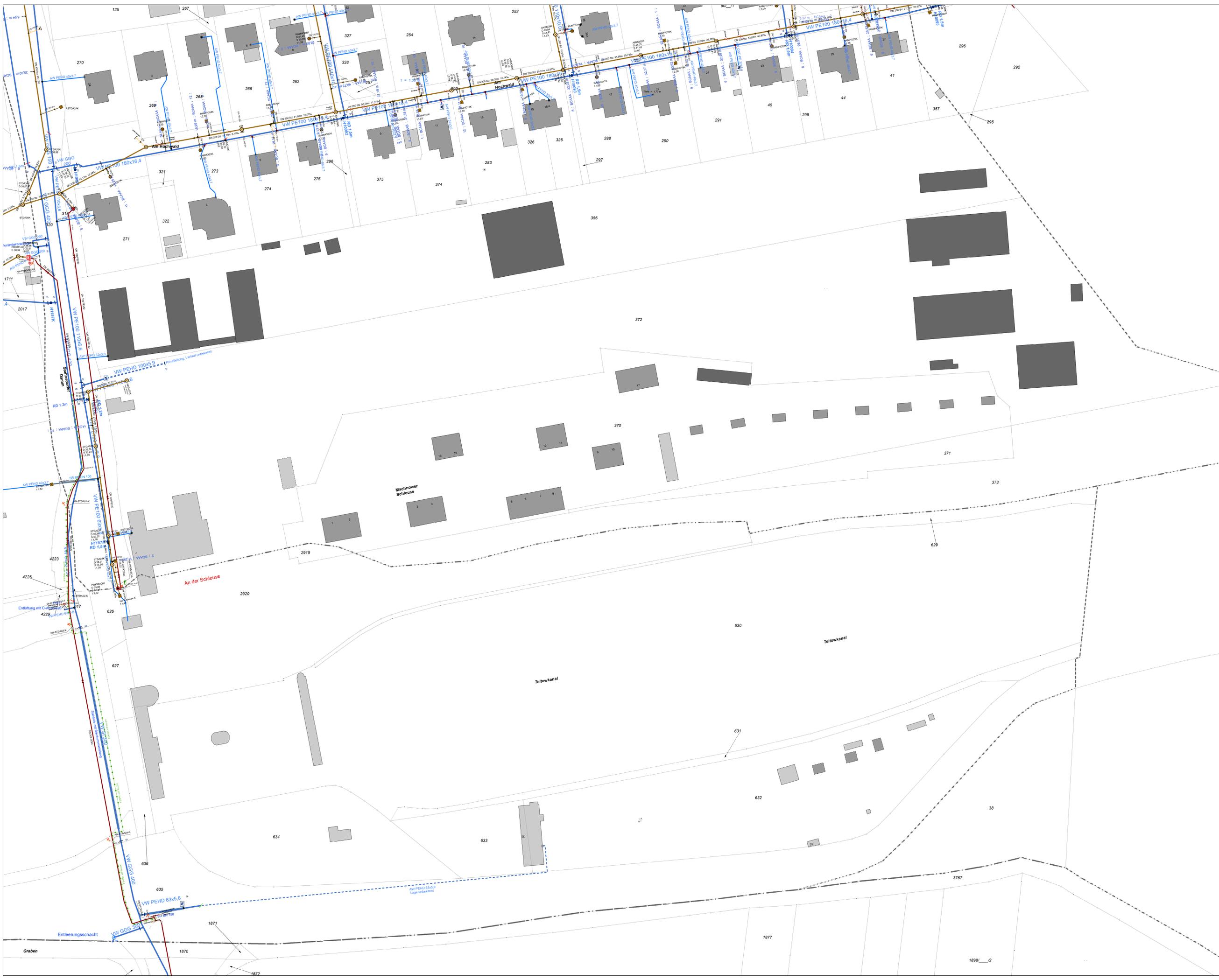
ppa. Torsten Könnemann  
Leiter Technik und Produktion



i. A. Christoph Spitzer  
Teamleiter Investitionen/Projekte

**Anlage**

Auszug aus den Trink- und Schmutzwasserbestandsplänen mit Stand vom 3. April 2023



**Leitungsbestand zeichentechnisch übernommen, keine Gewähr für Vollständigkeit und Lage !**

**HÖHENBEZUG: DHHN 92**

**Legende Trinkwasser**

- Trinkwasser betriebszustand**
- in Betrieb
  - - - ungenaue Lage
  - außer Betrieb
  - Hydrant

**Legende Schmutzwasser**

- Steuerleitungen
- Kabelverteilerschrank

**Schachtart:**

- Kontrollschacht
- Rohrleitungsende
- PE-Schacht
- Pumpwerk
- Schacht ADL
- Übergeschacht Verband
- Schacht Beton/ private Anlage
- PE Schacht/ private Anlage

**Freispiegelhaltung:**

- betriebszustand**
- private Leitung
  - in Betrieb
  - - - ungenaue Lage
  - außer Betrieb

**Abwasserdruckleitung:**

- betriebszustand**
- in Betrieb
  - - - ungenaue Lage
  - außer Betrieb

**Anschlußleitung:**

- ungenaue Lage
- in Betrieb
- außer Betrieb
- private Leitung
- Anschlusspunkt Leitung

Mittelmärkische Wasser- und Abwasser GmbH  
 Fährenhöfstr. 1,  
 14532 Kleinmachnow  
 Tel. (033203) 345-0  
 Fax (033203) 345-150



**Bestand Trink- und Schmutzwasser  
 Kleinmachnow, Machnower Schleuse**



Datum:	
Bearbeiter:	y.below
Maßstab:	1:500

143

**Faller, Christian**

**Von:** Hagemann, Claudia <claudia.hagemann@apm-niemegk.de>  
**Gesendet:** Montag, 22. Mai 2023 16:12  
**An:** Behoerdenbeteiligung; Faller, Christian; Lutter, Gereon  
**Betreff:** Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b "Berufsbildungszentrum" - Ihr Schreiben vom 30.03.2023  
**Anlagen:** 2023\_05\_22 Stellungnahme Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b\_Berufsbildungszentrum.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

angefügt finden Sie unsere Stellungnahme zum obigen Bauvorhaben. Gleichzeitig möchte ich Sie bitten, die leicht verspätete Abgabe zu entschuldigen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Claudia Hagemann  
Sachbearbeiterin Abfallberatung



Fachbereich Bauplanung			
Verkehr/ Klimac	Stadt/ Bau	Tiefbau/ Stadtplan.	Gemeinde- grün
EINGANG:		23. MAI 2023	
Nr. 1445		Hochbau	
RÜ	WV am:	FBL	
BV	Ablage:	digital	Registrierung

am 24.5.23 - Fa

**APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH**

Bahnhofstraße 18 | 14823 Niemegk  
 Tel.: 033 843 – 306 81  
 Fax: 033 843 – 306 88

E-Mail: [claudia.hagemann@apm-niemegk.de](mailto:claudia.hagemann@apm-niemegk.de)

Internet: [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de)

Instagram: <https://www.instagram.com/apmniemegk/>



APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH | Firmensitz: Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk | Registergericht: Amtsgericht Potsdam, HRB 12884 | Geschäftsführerin: Diana Grund | Aufsichtsratsvorsitzende Irene Mohr

Hinweise zum Datenschutz finden Sie auf unserer Website [www.apm-niemegk.de](http://www.apm-niemegk.de)

Bitte denken Sie an die Umwelt, bevor Sie diese Mail ausdrucken.

**Rathaus Kleinmachnow**  
**FD Stadtplanung/Bauordnung**  
**Herr Fallner**  
**Adolf-Grimme-Ring 10**  
**14532 Kleinmachnow**

Telefon: 033843 – 306 81  
Bearbeiter: Frau Hagemann  
E-Mail: claudia.hagemann@apm-niemeßk.de

Unser Zeichen: 1a  
Datum: 22.05.2023

## **Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-045-b „Berufsbildungszentrum“**

### **hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihr Schreiben vom 30.03.2023 zu o.g. Betreff und übermittle Ihnen nachfolgend aus Sicht des Entsorgungsunternehmens APM Abfallwirtschaft Potsdam – Mittelmark GmbH besonders zu beachtenden Sachverhalten im Zusammenhang mit der Absicherung von Entsorgungsleistungen.

#### **Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür**

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemeßk beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, werden folgend alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern! Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

#### **1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen**

- Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: <http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreisverwaltung/Kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/>)
- Unfallverhütungsvorschriften bzw. Berufsgenossenschaft Vorschriften, DGUV Vorschrift 43 „Müllbeseitigung“ sowie die DGUV Information 214-033 Nr. 5 und DGUV-Regeln 114-601
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASSt 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008



## 2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die **größten** eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

Länge: 11,10 m

Breite: 2,55 m Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius

Radradius: 0,54 m

## 3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Minstdurchfahrtsbreite von 3,55 m.
- für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),
- so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass bei einer Fahrbahnbreite von 5,5 m, Fahrzeuge nur einseitig parken können,
- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

## 4. Stichstraßen:

Gemäß § 16 DGUV „Abfallsammlung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesetzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist

am Ende von Stichstraßen eine **geeignete** Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligen Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren). **Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.**

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein. Eine Beschilderung in der Straße, dass sich am Ende ein Wendehammer befindet, kann in der Zukunft Vorteile haben. So ist es dem Ordnungsamt dann gegeben, unberechtigte Fahrzeuge im Bereich des Wendehammers abzustrafen.

### 5. Privatstraßen:

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/-s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

### 6. Einrichtung von Sammelplätzen

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist. Der hier angegebene Müllplatz kann von den Entsorgungsfahrzeugen nicht direkt angefahren werden. Die Abfallbehälter müssen an der Erschließungsstraße bereitgestellt werden.

Es besteht ggf. die Möglichkeit den gebührenpflichtigen Vollservice (Holen und Zurückstellen der Abfallbehälter nach der Leerung) zu buchen.

- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Tonnen für Leichtverpackungen abzustimmen.
- Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.



## 7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671), Frau Riesler (Telefon 033843-30669), Frau Hagemann (Telefon 033843-30681) bzw. Herrn Wassermann (Telefon 033843-30685) **mindestens 14 Tage** vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf **rechtzeitig** zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen. Das gilt auch für Behälter, die sich im Regelungsbereich einer Ampelanlage befinden.

Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

Für weitere Detailfragen steht Ihnen die Abfallberatung per E-Mail: [abfallberatung@apm-niemegk.de](mailto:abfallberatung@apm-niemegk.de) oder unter der Rufnummer 033843/306-80 zur Verfügung.

Freundliche Grüße

i.A. Claudia Hagemann  
Sachbearbeiterin Abfallberatung



Landkreis Potsdam-Mittelmark



## - Freie Fahrt für Müllfahrzeuge -

### Informationsblatt zur verkehrstechnischen Erschließung von Wohn – und Gewerbegebieten

#### Anforderungen an die Gewährleistung der Abfallentsorgung vor der Haustür

Mit der Abfallentsorgung im Landkreis Potsdam-Mittelmark wurde die kreiseigene APM Abfallwirtschaft Potsdam-Mittelmark GmbH mit Sitz in Niemegk beauftragt. Damit ist die APM GmbH „Träger öffentlicher Belange“ im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung. Bauleitpläne haben für die betreffenden Gebiete Satzungscharakter, so dass die hier getroffenen Festlegungen für die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke rechtsverbindlich sind.

Damit abfallwirtschaftliche Belange bereits im Planungsstadium berücksichtigt werden, hat der Landkreis in enger Zusammenarbeit mit der APM GmbH dieses Informationsblatt „Freie Fahrt für Müllfahrzeuge“ erstellt. Hier werden alle Informationen und Voraussetzungen aufgezeigt, die für eine Gewährleistung der Abfallentsorgung „vor der Haustür“ erforderlich sind.

Im Zuge von Neubaumaßnahmen oder Umbauten von Straßen kommt es immer wieder im Landkreis zu Problemen bei der Abfallentsorgung. Fehlende oder verbaute Wendemöglichkeiten sowie nicht ausreichend dimensionierte Straßen machen die Abfallentsorgung mit den gängigen Müllsammelfahrzeugen, unter Berücksichtigung einschlägiger Rechtsnormen, unmöglich. In der Folge müssen separate Standplätze für alle betroffenen Müllbehälter an der nächst befahrbaren Straße geschaffen werden. Das zieht zumeist Ärger nach sich und lässt sich im Nachhinein nicht mehr ändern!

Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung wird dadurch gewährleistet, dass bei der Ausgestaltung der Verkehrsflächen folgende Voraussetzungen für den Einsatz der dreiachsigen Müllfahrzeuge berücksichtigt werden:

#### 1. Rechtliche Grundlagen – unabhängig von baurechtlichen Normen

- Abfallentsorgungssatzung (AbfES) des Landkreises Potsdam Mittelmark in der jeweils gültigen Fassung (Fundstelle: <http://www.potsdam-mittelmark.de/de/landkreis-verwaltung/kreisverwaltung/satzungen-kreisrecht/>)
- BGV C27 Berufsgenossenschaft Vorschriften, §16 der UVV Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“
- Richtlinie für die Anlage von Stadtstraßen, RASt 06 mit Korrektur Stand 15.12.2008

## 2. Fahrzeugtechnik des Landkreises Potsdam- Mittelmark zur Abfallentsorgung

Da die verschiedenen Abfallfraktionen mit unterschiedlicher Fahrzeugtechnik entsorgt werden, sollte beachtet werden, dass die Maße für die **größten** eingesetzten Fahrzeuge sich wie folgt darstellen:

Länge: 11,10 m

Breite: 2,55 m

Überhang vorn: 1,00 m, Überhang hinten: 2,60 m ohne Radradius

Radradius: 0,54 m

## 3. Kriterien für die Errichtung von Erschließungsstraßen

Nach den gesetzlichen Vorgaben dürfen Fahrzeuge nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Konkret bedeutet dies, dass die Straße

- die höchstzulässige Fahrzeugbreite gem. StVZO zuzüglich Sicherheitsabstand zu beiden Seiten des Fahrzeuges berücksichtigt. Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 StVZO ist die höchstzulässige Breite für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit 2,55 m bestimmt. Für ein gefahrloses Vorbeifahren an seitlichen Hindernissen wird zusätzlicher Freiraum benötigt. In der Praxis geht die Rechtsprechung hier von 50 cm auf jeder Seite aus. Damit ergibt sich eine durchgängige Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m,
- für das Müllsammelfahrzeug ausreichend tragfähig sein muss (bis 30 t),
- so gestaltet sein muss, dass in den Kurvenbereichen die Schleppkurven der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt werden,
- so bemessen sein muss, dass an den Ein- und Ausfahrten mindestens die Schleppkurve der eingesetzten Müllfahrzeuge berücksichtigt sind. Dies gilt auch für Pflanzinseln, Bäumen und ausgewiesenen Parkplätzen,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Bodenschwellen von Müllfahrzeugen problemlos überfahren werden können,
- so gestaltet sein muss, dass eventuelle Steigungen und Gefälle von Müllfahrzeugen gefahrlos befahren werden können,
- eine lichte Durchfahrtshöhe von mindestens 4 m zuzüglich Sicherheitsabstand aufweisen muss. Insbesondere Äste und Straßenlaternen dürfen nicht in das Lichtraumprofil ragen.

Zusätzlich ist zu beachten, dass die Straße und ggf. der Gehweg so angelegt werden, dass durch die Bereitstellung der Abfallbehälter sowohl für den Straßenverkehr als auch für den Fußgängerverkehr keine Gefahren oder Behinderungen zu befürchten sind.

## 4. Stichstraßen:

Gemäß § 16 UVV „Müllbeseitigung“ ist dem Fahrpersonal ein Rückwärtsfahren ohne Einweiser untersagt. Da Sammelfahrzeuge im Landkreis überwiegend mit Seitenladetechnik in Einmannbesatzung entsorgen, ist diese Vorschrift vom Fahrpersonal zwingend einzuhalten. Daher ist am Ende von Stichstraßen **eine geeignete** Wendeanlage in Form eines Wendekreises, einer Wendeschleife bzw. eines Wendehammers vorzusehen. In einem Wendehammer muss das Wenden mit einem höchstens zweimaligem Zurückstoßen möglich sein (gilt nicht als Rückwärtsfahren).

**Wendekreisdurchmesser lt. Hersteller für dreiachsige Entsorgungsfahrzeuge: 23,60 m. Die Praxis zeigt jedoch, dass ein Wendekreis kleiner als 25 m nicht geeignet ist.**

Um die Befahrung sicherzustellen, sind Wendeanlagen an den Abfuhrtagen von parkenden Fahrzeugen freizuhalten. Hier können ggf. verkehrsregelnde Maßnahmen erforderlich sein.

#### **5. Privatstraßen:**

Sollte die Entsorgung der Abfälle an den Grundstücken nur durch die Befahrung einer Privatstraße möglich sein, wird darauf verwiesen, dass die dazu notwendige Dienstbarkeit in den Grundbüchern der/des Eigentümer/s einzutragen ist. Ohne diesen Nachweis erfolgt eine Befahrung von Privatstraßen nicht.

#### **6. Einrichtung von Sammelplätzen**

Bei Straßen und Wohnwegen, die von Müllfahrzeugen nicht befahren werden dürfen (z. B. fehlende oder nicht ausreichende Wendeanlagen oder zu geringe Fahrbahnbreite), müssen für die Müllbehälter und Wertstoffsäcke der Anlieger entsprechend dimensionierte Sammelplätze im Bereich der Einmündung in die nächste für das Müllfahrzeug befahrbare Straße angelegt werden.

Bei der Einrichtung dieser Sammelplätze sollten folgende Vorgaben berücksichtigt werden:

- Um spätere Interessenskonflikte mit künftigen Anliegern zu vermeiden, sind die Sammelplätze in den Bebauungsplan aufzunehmen und entsprechend zu erläutern.
- Zusätzlich ist es sinnvoll, die Käufer der Grundstücke an den Wohnwegen im Rahmen des Kaufvertrages darauf hinzuweisen, dass jegliche Abfälle im Bringsystem an den ausgewiesenen Sammelplätzen zur Abholung bereitzustellen sind.
- Die Sammelplätze sind so anzulegen, dass weder Fußgänger- noch der Straßenverkehr gefährdet oder behindert werden.
- Die Sammelplätze müssen vom Müllfahrzeug so angefahren werden können, dass das Laden problemlos möglich ist.
- Die Fläche des Sammelplatzes ist auf die Anzahl der zukünftigen Nutzer und die zugelassenen Abfallbehälter des Landkreises sowie Gelben Säcke für Leichtverpackungen abzustimmen.
- Eine zumutbare Transportentfernung der Abfallbehälter zum Sammelplatz sollte nicht überschritten werden.

#### **7. Abfallwirtschaftliche Aspekte bei der Einrichtung von Straßenbaustellen**

Während der Bauphase ist die Absicherung der Entsorgungsleistung durch Zugang zu den Abfallbehältnissen sicher zu stellen. Kann dies nicht gewährleistet werden, ist sicherzustellen, dass die Abfallbehältnisse an Sammelplätzen durch die den Bau ausführende Firma bereitgestellt werden.

Dazu ist es erforderlich, dass die Behältnisse gekennzeichnet werden und die Sammelplätze mit der APM GmbH, Bahnhofstraße 18, 14823 Niemegk, Bereich Abfallberatung Frau Mehl (Telefon 033843-30671) bzw. Frau Belz (Telefon 033843-30654), **mindestens 14 Tage** vor Baubeginn, abzustimmen sind.

Für eine diesbezügliche Bürgerinformation stellt die APM GmbH bei Bedarf ein vorbereitetes Schreiben zur Verfügung. Dieses ist mit den entsprechenden Daten zu geplanten Bauzeitablauf und Ansprechpartner der Baufirma zu ergänzen und an die Bürger per Posteinwurf **rechtzeitig** zu verteilen. Ein Exemplar ist der APM GmbH zur Information zu übersenden.

Es ist zu beachten, dass durch die unmittelbaren Bauarbeiten Seitenstraßen zu Sackgassen werden können und diese mit in die Bereitstellung der Behältnisse einbezogen werden müssen.

Müllfahrzeuge sind in ihrer Ausführung nicht mit Baustellenfahrzeugen vergleichbar. Eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung im Bereich von Straßenbaustellen Bedarf daher folgender Voraussetzungen:

- Eine feste, d. h. bis 30 t belastbare Fahrbahn.
- Da die Müllfahrzeuge bauartbedingt erheblich tiefer liegen als z. B. Baustellen-LKW, sind Bodenwellen oder –senken soweit wie möglich zu minimieren. Fahrbahnen, aus denen Kanaldeckel oder Deckel von Straßenabläufen hervorstehen, können nicht befahren werden.
- Die bereits unter Punkt 3 genannte Mindestdurchfahrtsbreite von 3,55 m ist zu gewährleisten.
- Während der Abfuhrtage ist die Durchfahrt dauerhaft sicherzustellen.

#### **Ansprechpartner bei der APM GmbH zu Rückfragen:**

Herr Steffen Patiga (kommunaler Fuhrparkleiter)  
Telefon: 033843-30663 • Fax: 033843-30690 • E-Mail: [steffen.patiga@datevnet.de](mailto:steffen.patiga@datevnet.de)

**Dieses Informationsblatt finden Sie auch unter:**

[www.potsdam-mittelmark.de](http://www.potsdam-mittelmark.de) -> Bürgerservice -> Dienstleistung A bis Z -> Abfallentsorgung -> Dokumente -> Informationsblatt – Freie Fahrt für Müllfahrzeuge